StartMark GmbH

Wertpapierprospekt

**für das öffentliche Angebot von
nachrangigen tokenbasierten Schuldverschreibungen
mit einem maximalen Gesamtnennbetrag von EUR
50.000.000,-
zu einem Nennbetrag von je EUR 1,- und einer Laufzeit bis
zum 31. Dezember 2034**

Düsseldorf, 11. Juli 2019

- Diese Seite wurde absichtlich freigelassen -

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 4
2. Risikofaktoren 19
2.1. Grundsätzlicher Hinweis 19
2.2. Unternehmensbezogene Risiken 19
2.3. Risiken aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen 25
3. Die StartMark GmbH 31
3.1. Verantwortlichkeitserklärung 31
3.2. Allgemeine Informationen über die Emittentin 31
3.3. Geschäftsüberblick, Investitionen 31
3.4. Wichtigste Märkte 34
3.5. Wesentliche Verträge 36
3.6. Die Organe der StartMark GmbH 36
3.7. Gesellschaftskapital 37
3.8. Abschlussprüfer 37
3.9. Ausgewählte Finanzinformationen 37
3.10. Gerichts- und Schiedsgerichtverfahren 38
3.11. Trendinformationen 38
3.12. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition 38
3.13. Gewinnprognosen oder -schätzungen 39
3.14. Angaben von Seiten Dritter 39
3.15. Einsehbare Dokumente 39
4. Wertpapierbeschreibung 40
4.1. Wichtige Angaben 40
4.2. Grundlegende Angaben über die Wertpapiere 40
4.3. Die Rechte aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen 41
4.4. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot 45
4.5. Zulassung zum Handel und Handelsregeln 47
4.6. Angaben zur Verwendung des Prospektes durch Finanzintermediäre 48
4.7. Zusätzliche Angaben 48
5. Die steuerliche Behandlung der tokenbasierten Schuldverschreibungen 49
5.1. Tokenbasierte Schuldverschreibungen im steuerlichen Privatvermögen unbeschränkt Steuerpflichtiger 49
5.2. Tokenbasierte Schuldverschreibungen im steuerlichen Privatvermögen beschränkt Steuerpflichtiger 50
5.3. Tokenbasierte Schuldverschreibungen im steuerlichen Betriebsvermögen 51
5.4. Erbschaft- und Schenkungsteuer 51
6. Schuldverschreibungsbedingungen 52
7. Finanzinformationen 57
8. Glossar 72
9. Informationen für den Verbraucher 75
9.1. Allgemeine Unternehmensinformationen über die Emittentin 75
9.2. Informationen über die Kapitalanlage 75

1. Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten die als „Elemente“ bezeichnet werden. Diese Angaben sind in den Abschnitten A-E (A.1-E.7) mit Zahlen gekennzeichnet. Diese Zusammenfassung enthält alle Angaben, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittenten inkludiert sein müssen. Da einige Angaben nicht angeführt werden müssen, können Lücken in der Zahlenfolge der Angaben bestehen. Es ist möglich, dass Informationen bezüglich einer Angabe nicht angegeben werden können, auch wenn eine Angabe aufgrund der Art von Wertpapieren oder der Emittentin in der Zusammenfassung inkludiert sein muss. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der Angabe gegeben und mit der Bezeichnung „Entfällt“ vermerkt.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Warnhinweise	Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Prospekt verstanden werden. Der Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung zur Anlage in die nachrangigen tokenbasierten Schuldverschreibungen der Emittentin (die **„tokenbasierten Schuldverschreibungen“**) auf die Prüfung des gesamten Prospektes stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Es können diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre	Entfällt. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung dieses Prospektes durch Finanzintermediäre.

Abschnitt B – Emittentin		
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Firma des emittierenden Unternehmens lautet StartMark GmbH (§ 1 des Gesellschaftsvertrages). Kommerzieller Name der Emittentin ist StartMark.
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin	Sitz der Emittentin ist Düsseldorf. Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
B.4b	Trends	Entfällt. Der Emittentin sind keine Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich ihre Aussichten zumindest im laufenden Geschäftsjahr 2019 wesentlich beeinflussen dürften, bekannt.
B.5	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe	Entfällt. Die Emittentin ist kein gruppenangehöriges Unternehmen.

B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Die Emittentin nimmt keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen in diesen Prospekt auf.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt. Der Bestätigungsvermerk für den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde uneingeschränkt erteilt.
B.12	Ausgewählte historische Finanzinformationen	

Ausgewählte Finanzinformationen	
Bilanz	**31.12.2018**
	in Euro
Anlagevermögen	
Finanzanlagen	10.000,00
Umlaufvermögen	
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.579,19
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	66.888,01
Eigenkapital	
Gezeichnetes Kapital	25.000,00
Kapitalrücklage	100.000,00
Jahresfehlbetrag	-47.532,94
Rückstellungen	1.000,00
Verbindlichkeiten	7.000,14
Gewinn- und Verlustrechnung	**26.11.- 31.12.2018**
	in Euro
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-47.532,94
Jahresfehlbetrag	47.532,94
Kapitalflussrechnung	**26.11.- 31.12.2018**
	In Euro
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-48.111,99
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-10.000,00
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	100.000,00

B.12	Aussichten der Emittentin und Beschreibung wesentlicher Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition	Die Emittentin erklärt, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 nicht wesentlich verschlechtert haben. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin sind seit dem Datum des geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 nicht eingetreten.
B.13	Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	Entfällt. Die Emittentin hat erste Gespräche mit potenziellen Zielunternehmen geführt und ein nachrangiges Wandeldarlehen an ein Startup-Unternehmen begeben, welches zum Prospektdatum an die Emittentin zurückgezahlt worden ist. Es bestehen keine Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in erheblichem Maße für die Solvenz der Emittentin relevant sind.
B.14	Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe	Entfällt. Als nicht gruppenangehöriges Unternehmen besteht keine Abhängigkeit von anderen Unternehmen. Es gibt zum Prospektdatum keinen Gesellschafter, der in der Lage ist, bedeutenden Einfluss auf die Emittentin auszuüben. Es existieren bei der Emittentin keine

		Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer möglichen zukünftigen Kontrolle durch einen oder mehrere Gesellschafter. Der Emittentin sind keine Vereinbarungen bekannt, die zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnten.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	Die Emittentin beabsichtigt, Unternehmensbeteiligungen zu erwerben (die „**Unternehmensbeteiligungen**“) und ein Portfolio aus unterschiedlichen Beteiligungen zu entwickeln (das „**Unternehmensportfolio**“). Bei den Unternehmensbeteiligungen kann es sich um Vollgesellschaftsanteile, aber auch um rein schuldrechtliche Beteiligungsformen handeln, wie etwa nachrangige Darlehen mit oder ohne Wandlungsrecht der Emittentin in Vollgesellschaftsanteile. Die Emittentin möchte zum einen wie eine Venture-Capital Gesellschaft direkt in verschiedene Startup-Unternehmen investieren. Darüber hinaus sollen (ähnlich wie bei Inkubatoren, Business Angels oder Acceleratoren) den Startup-Unternehmen, in die die Emittentin investiert, Managementleistungen zur Verfügung gestellt werden. Dies kann beispielsweise ein Interimsmanagement, Beratung beim Aufbau, der Struktur und der Führung des Unternehmens oder auch die Bereitstellung betriebswirtschaftlicher Leistungen wie Buchführungsaufgaben sein. Daneben ist es auch denkbar, dass Marketingaufgaben übernommen werden. Neben der Beteiligung soll die aktive Beratung demnach einen Kernpunkt der Gesellschaftstätigkeit darstellen. Der geplante Beteiligungsbetrag, den die Emittentin zunächst in ein einzelnes Unternehmen investieren wird, ist nicht festgelegt. Die Emittentin strebt in der Regel Minderheitsbeteiligungen an. Die maximale Beteiligungsquote an einem Unternehmen soll in der Regel rund 30% betragen. Die Emittentin beabsichtigt, das Investment in eine Unternehmensbeteiligung nach einer Haltedauer von in der Regel 3 bis 6 Jahren zu beenden und die Unternehmensbeteiligung zu veräußern.
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beteiligungsverhältnisse an der Emittentin	Das Stammkapital der Emittentin beträgt zum Prospektdatum EUR 57.999,-. Größter Gesellschafter der Emittentin ist der Geschäftsführer Frank Schmidt mit einem Anteil am Stammkapital in Höhe von ca. 18,96%. Die Heine Invest GmbH, eine dem Geschäftsführer Ralf Heine gehörende Gesellschaft, hält einen Anteil von ca. 17,24% des Stammkapitals der Emittentin.
B.17	Rating	Entfällt. Für die Emittentin wurden kein unabhängiges Rating zur Bewertung ihrer jeweiligen Zahlungsfähigkeit und kein Emissionsrating in Bezug auf die tokenbasierten Schuldverschreibungen durchgeführt.

Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung	EUR 50.000.000,- tokenbasierte Schuldverschreibungen mit Gewinnberechtigung und einer festen Laufzeit bis zum 31. Dezember 2034 (einschließlich). Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um unverbriefte, nachrangige tokenbasierte Schuldverschreibungen, die von der Emittentin ausgegeben werden und die eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre enthalten. Die tokenbasierten Schuldverschreibungen begründen Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gegenüber den Anlegern (nachfolgend **„Anleger“** oder **„Gläubiger“**). Die Gläubiger haben vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der

		vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre einen Anspruch auf Beteiligung am Gewinn der Emittentin und am Ende der Laufzeit einen Anspruch auf Rückzahlung der tokenbasierten Schuldverschreibungen zum Nennbetrag. Die tokenbasierten Schuldverschreibungen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche der Gläubiger gegenüber der Emittentin. Die tokenbasierten Schuldverschreibungen gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte. Die tokenbasierten Schuldverschreibungen haben einen Nennbetrag von jeweils EUR 1,00. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 100 Stück (= EUR 100,-). Anleger erhalten eine dem Zeichnungsbetrag der Schuldverschreibung entsprechende Anzahl an von der Emittentin am Emissionstermin, voraussichtlich dem 16. Juli 2019, generierten Token (die **„StartMark-Token“**), welche die Rechte aus den tokenbaiserten Schuldverschreibungen repräsentieren. Ein StartMark-Token hat einen Nennbetrag von EUR 1,-. Eine WKN/ISIN wurde nicht ausgegeben.
C.2	Währung der Wertpapieremissionen	Die Emissionswährung ist Euro. Die Abrechnungswährung ist Ether (ETH). Die Ausgabe der tokenbasierten Schuldverschreibungen erfolgt gegen Zahlung von Euro auf das Geschäftskonto der Emittentin oder gegen Überlassung von Kryptowährungen (Ether, Bitcoin oder Bitcoin Cash). Für jeden eingezahlten Euro oder dem entsprechenden EUR-Äquivalent der gezahlten Kryptowährung (Ether (ETH), Bitcoin (BTC) oder Bitcoin Cash (BCH)) erhält der Anleger eine tokenbasierte Schuldverschreibung. Maßgeblich ist der auf der Internetseite www.coinmarketcap.com veröffentlichte Wechselkurs (EUR-Kryptowährung). Für den Fall, dass www.coinmarketcap.com technisch nicht zur Verfügung steht oder die Nutzung von www.coinmarketcap.com unter wirtschaftlichen Aspekten (z.B. wegen unangemessener Gebührenerhöhung) für die Emittentin unzumutbar wird, ist die Emittentin berechtigt, eine vergleichbare am Markt etablierte Online-Plattform zu bestimmen, deren aktuell veröffentlichter Wechselkurs dann für die Umrechnung maßgeblich ist. Über eine solche Änderung informiert die Emittentin gemäß Ziff. 10 der Schuldverschreibungsbedingungen unverzüglich durch Veröffentlichung auf ihrer Website www.startmark.de. Es wird immer der zweistündige Durchschnittskurs vor dem Einzahlungszeitpunkt herangezogen. Die Zahlung von Gewinnansprüchen und die Rückzahlung der tokenbasierten Schuldverschreibungen erfolgen ausschließlich in der Kryptowährung Ether.
C.5	Beschreibung von Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Eine Teilübertragung einer tokenbasierten Schuldverschreibung ist nicht zulässig. Die Abtretung der Rechte aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen setzt zwingend die Übertragung der die tokenbasierten Schuldverschreibungen repräsentierenden StartMark-Token voraus (sog. beschränktes Abtretungsverbot). Der Transfer der StartMark-Token vollzieht sich ausschließlich über die Ethereum-Blockchain. Eine Übertragung der tokenbasierten Schuldverschreibungen außerhalb der Ethereum-Blockchain ist nicht zulässig.

C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	<u>Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</u> Bei den angebotenen Wertpapieren handelt es sich um tokenbasierte Schuldverschreibungen, die dem Gläubiger, vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre, einen Anspruch gegen die Emittentin auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals am Ende der Laufzeit sowie eine Gewinnbeteiligung während der Laufzeit gewähren. Die tokenbasierten Schuldverschreibungen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche der Gläubiger gegenüber der Emittentin. Die tokenbasierten Schuldverschreibungen gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte. Die Gläubiger haben einen quotalen Gewinnanspruch an dem positiven jährlichen operativen Ergebnis der Emittentin für den Bereich Unternehmensbeteiligungen (das **„operative Ergebnis“**). Bis zur Erreichung einer nominalen Verzinsung von 5 % p.a. bezogen auf den Nennbetrag einer tokenbasierten Schuldverschreibung erhalten die Gläubiger 50% des operativen Ergebnisses ausgeschüttet. Ab Erreichung einer nominalen Verzinsung von 5,0 % p.a. bezogen auf den Nennbetrag einer tokenbasierten Schuldverschreibung erhalten die Gläubiger 40% des operativen Ergebnisses ausgeschüttet. Der quotale Gewinnanspruch je tokenbasierter Schuldverschreibung errechnet sich aus der Division der Höhe des Gewinnanspruchs durch die Anzahl aller ausgegebenen tokenbasierten Schuldverschreibungen. Das operative Ergebnis für den Bereich Unternehmensbeteiligungen wird wie folgt ermittelt: Erträge aus der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen als Saldo aus den Veräußerungsbeträgen und den ursprünglichen Anschaffungskosten unter Verrechnung der mit den Transaktionen verbundenen direkten Kosten ./. Verluste aus dem Abgang von Unternehmensbeteiligungen, als Saldo aus den Veräußerungserträgen und den ursprünglichen Anschaffungskosten, unter Verrechnung der mit den Transaktionen verbundenen direkten Kosten + Ertragsausschüttungen der Unternehmensbeteiligungen ./. Zuführung zu Wertberichtigungen auf Unternehmensbeteiligungen + Auflösung von Wertberichtigungen auf Unternehmensbeteiligungen ./. Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Unternehmensbeteiligungen = operatives Ergebnis für den Bereich Unternehmensbeteiligungen. Ergibt sich am Ende der Laufzeit rechnerisch ein positives operatives Ergebnis über die gesamte Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibungen, erhalten die Gläubiger eine Sonderausschüttung. Diese Sonderausschüttung am Ende der Laufzeit ermittelt sich zunächst aus der Gesamtaddition aller Einzelposten zur Ermittlung der operativen Ergebnisse aller Einzeljahre der gesamten Laufzeit. 80% von dieser Addition, abzüglich sämtlicher über die Laufzeit bereits ausgeschütteten Zinszahlungen der Einzeljahre gelangen in die endgültige Sonderausschüttung. <u>Auszahlung von Gewinn- und Rückzahlungsansprüchen</u> Die Rückzahlung der tokenbasierten Schuldverschreibungen und die Auszahlung der während der Laufzeit fälligen Gewinnansprüche erfolgen vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre ausschließlich in der Kryptowährung Ether. Hierzu wird der erforderliche Zahlbetrag am

		Vortag der Fälligkeit einer Zahlung auf einer von der Emittentin ausgewählten Internetplattform wie Kraken oder Bitpanda von Euro in Ether getauscht und der Zahlbetrag in Ether sodann am Fälligkeitstag an die jeweilige Ethereum Adresse der Inhaber der StartMark-Token übertragen. Die Emittentin wird Zahlungen an diejenige Person leisten, die am Fälligkeitstag einer Zahlung um 12:00 Uhr CET in dem auf der Ethereum-Blockchain geführten Register als Gläubiger aufgeführt ist. Zahlungen erfolgen auf die jeweils in dem Register benannte Blockchain-Adresse (Wallet). <u>Kündigungsrechte</u> Ein Recht auf vorzeitige ordentliche Kündigung besteht für die Anleger nicht. Eine außerordentliche Kündigung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. <u>Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte</u> Die tokenbasierten Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind und die eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre enthalten. Ob die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre greift, wird offline vor einer Auszahlung geprüft. Es gibt insoweit keinen technischen Automatismus, der Auszahlungen ohne vorherige offline Autorisierung durchführt. Der Anleihegläubiger verpflichtet sich, sämtliche Ansprüche aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen, insbesondere seine Ansprüche auf Zahlung der Gewinnbeteiligung sowie auf Rückzahlung der tokenbasierten Schuldverschreibungen, solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Erfüllung dieser Ansprüche zu einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer drohenden Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 InsO oder einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 19 InsO in ihrer jeweils geltenden Fassung führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt demnach bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleihegläubiger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anleihegläubigers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder dies zu werden droht. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften, zeitlich nicht begrenzten Nichterfüllung der Ansprüche des Anleihegläubigers führen. Im Falle der Insolvenz über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin treten die Forderungen aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Der Anleger kann seine Zahlungsansprüche aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen außerhalb eines Insolvenzverfahrens der Emittentin nur aus einem etwaigen künftigen Gewinn, einem Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen geltend machen. Daneben bestehen keine Beschränkungen der Rechte aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen.

C.9	Nominalzinssatz, Zinsfälligkeitstermine, Angabe der Rendite, Vertreter der Schuldtitel-inhaber	Die tokenbasierten Schuldverschreibungen sind nicht mit einem festen Nominalzinssatz sondern mit einem reinen Gewinnanspruch ausgestattet. Die Ausschüttung der Gewinnbeteiligung erfolgt vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre jährlich nachträglich am 30. Juni eines Geschäftsjahres. Die Rückzahlung der tokenbasierten Schuldverschreibungen und die Auszahlung der während der Laufzeit fälligen Gewinnansprüche erfolgen ausschließlich in der Kryptowährung Ether entsprechend dem gezeichneten Nennbetrag der tokenbasierten Schuldverschreibungen. Hierzu wird der erforderliche Zahlbetrag am Vortag der Fälligkeit einer Zahlung auf einer von der Emittentin ausgewählten Internetplattform wie Kraken oder Bitpanda von Euro in Ether getauscht und der Zahlbetrag in Ether sodann am Fälligkeitstag an die jeweilige Ethereum Adresse der Inhaber der StartMark-Token übertragen. Die Emittentin wird Zahlungen an die Person leisten, die am Fälligkeitstag einer Zahlung um 12:00 Uhr CET in Besitz der tokenbasierten Schuldverschreibungen der Emittentin ist. Um Zahlungen durchführen zu können, wird die Emittentin zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Zahlung manuell die Zahlungsanweisung über die Ethereum Blockchain geben. Der Smart Contract der Emittentin wird die Zahlungen automatisiert an die Wallet Adressen derjenigen Gläubiger durchführen, die am Fälligkeitstag einer Zahlung um 12:00 Uhr CET in Besitz der tokenbasierten Schuldverschreibungen der Emittentin sind. Die Rendite der tokenbasierten Schuldverschreibungen kann nicht nach einer anerkannten Zinsberechnungsmethode ermittelt werden. Die Rendite ist von der Höhe des operativen Ergebnisses der Emittentin abhängig. Das operative Ergebnis der Emittentin ist wiederum von den Rückflüssen aus dem Unternehmensportfolio abhängig. Eine genaue Angabe der Rendite ist daher nicht möglich. Entfällt; ein gemeinsamer Vertreter der Anleger wurde nicht bestellt.
C.10	Derivative Komponente bei der Zinszahlung	Entfällt; die tokenbasierten Schuldverschreibungen weisen keine derivative Komponente bei der Zahlung der Gewinnbeteiligung auf.
C.11	Antrag auf Zulassung zum Handel	Entfällt; es ist nicht beabsichtigt, die tokenbasierten Schuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU vom 15. Mai 2014 des Europäischen Parlaments und des Rates oder an einem anderen gleichwertigen Markt zuzulassen oder einzubeziehen. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass Gläubiger die StartMark-Token direkt an andere Parteien übertragen und/oder StartMark-Token auf Antrag von Anlegern oder Dritten an einer nicht regulierten Onlinehandelsplattform für Kryptowährungen gelistet werden.

Abschnitt D – Risiken		
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	**Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener der nachfolgenden Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Aussichten der Emittentin haben, mit der Folge, dass die Emittentin nicht, oder nur eingeschränkt in der Lage ist, Gewinnzahlungs- und Rückzahlungsverpflichtungen aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen zu erfüllen. Im ungünstigsten Fall kann es**

		zu einer Insolvenz der Emittentin und damit zu einem Totalverlust der Investition kommen. *Wertentwicklung des Unternehmensportfolios* Die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin ist abhängig vom Erfolg und der Wertentwicklung der einzelnen Unternehmensbeteiligungen und des Unternehmensportfolios insgesamt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Portfoliounternehmen ihre Unternehmensziele nicht erreichen, so dass auf Unternehmensbeteiligungen keine Ausschüttungen erfolgen können und eine Wertentwicklung einzelner Unternehmensbeteiligungen und auch des Unternehmensportfolios insgesamt ausbleibt. Dies kann zu einem Totalverlust einzelner Unternehmensbeteiligungen und des ganzen Unternehmensportfolios führen. *Risiken aus der Beteiligung an Startup Unternehmen* Die Emittentin beteiligt sich an Startup Unternehmen, die häufig noch über eine geringe Kapitalausstattung verfügen und mit dem Kapital der Emittentin zumeist die ersten Schritte in ihrer unternehmerischen Entwicklung vollziehen möchten. Startup Unternehmen sind in ihrem jeweiligen Zielmarkt noch nicht etabliert und verfügen häufig noch nicht über ausreichend Erfahrungswerte innerhalb ihres Zielmarktes. Demgemäß handelt es sich bei der Finanzierung von Startup Unternehmen um Wachstumsfinanzierungen, die wesentlich risikoträchtiger sind, als Finanzierungen bei bereits etablierten Unternehmen. Es kann demnach nicht ausgeschlossen werden, dass Unternehmensbeteiligungen nicht den gewünschten wirtschaftlichen Erfolg erzielen. *Risiken aus fehlerhafter Due Diligence* Die Emittentin beabsichtigt, vor dem Erwerb einer Unternehmensbeteiligung die für den Erwerb relevanten Unternehmensinformationen im Rahmen einer sogenannten Due Diligence zu prüfen und/oder durch sachverständige Dritte prüfen zu lassen. Die notwendigen Informationen werden der Emittentin durch die Zielunternehmen zur Verfügung gestellt. Es kann insoweit nicht ausgeschlossen werden, dass die zur Verfügung gestellten Informationen vollständig und richtig sind. *Risiken aus Minderheitsbeteiligungen* Die Emittentin wird bei den Portfoliounternehmen im Wesentlichen Minderheitsbeteiligungen halten und daher nicht immer nicht in der Lage sein, ihre Interessen bei den Portfoliounternehmen durchzusetzen. Eine Weisungsbefugnis gegenüber den jeweiligen Geschäftsführungen in den Portfoliounternehmen besteht nicht. *Blind-Pool Risiko* Konkrete Unternehmensbeteiligungen stehen zum Prospektdatum noch nicht fest. Es handelt sich bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot daher um ein Blind-Pool-Konzept. *Zu wenige Unternehmensbeteiligungen, fehlende Risikomischung des Unternehmensportfolios* Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin ist davon abhängig, dass sich das Unternehmensportfolio in seiner Gesamtheit positiv entwickelt. Gerade bei der Finanzierung von Startup Unternehmen entwickelt sich erfahrungsgemäß eine Reihe von Investments nicht so wie ursprünglich geplant. Eine negative Entwicklung einzelner Investments bei insgesamt nur wenigen Unternehmensbeteiligungen kann die Entwicklung und die Erträge des Unternehmensportfolios in einem größeren Umfang beeinträchtigen, als dies bei einem diversifizierteren Portfolio der Fall wäre.

		Veräußerung der Unternehmensbeteiligungen Die Emittentin beabsichtigt, das Investment in eine Unternehmensbeteiligung nach einer Haltedauer von in der Regel 3 bis 6 Jahren zu beenden und die Unternehmensbeteiligung zu veräußern. Die Veräußerbarkeit einer Unternehmensbeteiligung hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere von der Entwicklung und den Zukunftsaussichten des Portfoliounternehmens. Es besteht das Risiko, dass keine Käufer für Unternehmensbeteiligungen gefunden werden oder nicht zu angemessenen Konditionen, so dass die Emittentin gezwungen wäre, Unternehmensbeteiligungen länger zu halten. *Finanzierung des Erwerbs der Unternehmensbeteiligungen* Die Emittentin ist zum Prospektdatum noch nicht mit den erforderlichen finanziellen Mitteln ausgestattet, die für den Erwerb von Unternehmensbeteiligungen erforderlich sind. Sollten der Emittentin diese Mittel nicht oder nicht in einem für den Aufbau eines entsprechend diversifizierten Unternehmensportfolios ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden, wird sie ihr strategisches Ziel, sich als Beteiligungsgesellschaft am Markt zu etablieren, nicht erreichen können. *Regulativer Rechtsrahmen der Emission von Token und fehlendes Vertrauen des Marktes* Die Emittentin ist darauf angewiesen, dass der Markt für die Emission von Token das Vertrauen der Anleger genießt und das regulatorische Umfeld auch zukünftig derartige Emissionen zulässt. In der jüngeren Vergangenheit sind zahlreiche sog. Initial Coin Offerings (ICOs) allein zu betrügerischen Zwecken an den Markt gebracht worden. Darüber hinaus gab es eine Reihe von wirtschaftlich äußert fragwürdigen und hochspekulativen Investmentangeboten in diesem Bereich. Sollte die Emittentin nicht mehr in der Lage sein, zukünftig Emissionen von Token durchzuführen, müsste sie sich um eine andere Art der Finanzierung ihres Geschäftes bemühen, wobei nicht sichergestellt ist, dass ihr dieses gelingt. *Risiken aus Beratungstätigkeit* Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der geplanten Beratungstätigkeit der Emittentin Fehler auftreten, die zu Mängeln und Gewährleistungsansprüchen gegen die Emittentin führen können. Darüber hinaus könnten solche Fehler den Ruf der Emittentin schädigen und ihre Marktstellung verschlechtern. *Kurzes Bestehen der Emittentin* Die Emittentin hat ihre operative Geschäftstätigkeit im Herbst 2018 mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister aufgenommen. Es handelt sich bei der Emittentin also um ein junges Unternehmen. Die Emittentin kann bei der Einschätzung der zukünftigen Unternehmensentwicklung noch nicht auf eigene gesicherte Informationen zurückgreifen. Es gibt keine belastbaren Geschäftsergebnisse, die als Indikator für den zukünftigen Geschäftsverlauf dienen könnten. Die Emittentin kann daher zum Prospektdatum nicht absehen, ob sich das geplante operative Geschäftsmodell erfolgreich umsetzen lassen wird und sich die hieraus angestrebten Erträge erzielen lassen. Daher kann auch das teilweise oder vollständige Fehlschlagen der beabsichtigten operativen Tätigkeit nicht ausgeschlossen werden. *Schlüsselpersonenrisiko* Durch den Verlust von Kompetenzträgern besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifiziertes Investitions- und Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang

		gewährleistet werden kann. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen könnte einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmensgruppe einschließlich der Emittentin haben. *Interessenkonflikte* Es bestehen im Hinblick auf die Emittentin potenzielle Interessenkonflikte in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht. Interessenkonflikte können immer dann entstehen, wenn die geschäftlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der betroffenen Personen und/oder Unternehmen nicht identisch sind. Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, gegebenenfalls gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Es bestehen vorliegend Interessenkonflikte dahingehend, dass die Geschäftsführer der Emittentin Herr Heine und Herr Schmidt zugleich Gesellschafter der Emittentin sind. *Planungsunsicherheiten* Hinsichtlich des zukünftigen Eintritts der geplanten Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bestehen Unwägbarkeiten in einem Umfang, der sich nicht beziffern lässt. Die weitere Geschäftsentwicklung der Emittentin lässt sich nur schwer vorhersagen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich die Erwartungen und Planungen der Emittentin nicht realisieren lassen oder sich die Annahmen der Emittentin als fehlerhaft erweisen. *Fehlende Liquidität* Die Zahlung der Gewinnbeteiligung und die Rückzahlung des Investments setzen die Schaffung und Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität bei der Emittentin voraus. Es besteht somit grundsätzlich das Risiko, dass die Liquiditätslage der Emittentin möglicherweise Zahlungen auf die tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht, nur teilweise oder auf Zeit nicht zulässt. *Eigenkapitalausstattung* Soweit die Emittentin für die Aufrechterhaltung ihrer Geschäftstätigkeit weiteres Eigenkapital benötigen sollte, bestehen seitens der Gesellschafter der Emittentin keine vertraglichen Verpflichtungen, entsprechende Eigenmittel bereitzustellen. *Steuerliche Risiken* Zukünftige Änderungen der Steuergesetze sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Insoweit können nachteilige Änderungen des Steuerrechts negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und/oder die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. *Allgemeine Gesetzgebung und Marktverhältnisse* Zukünftige Änderungen der zum Prospektdatum geltenden nationalen und Europäischen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie deren Auslegung können nicht ausgeschlossen werden.
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sin	**Die tokenbasierten Schuldverschreibungen sind unter Umständen nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage. Die Entscheidung eines jeden potenziellen Anlegers, tokenbasierte Schuldverschreibungen zu erwerben, sollte sich an seinen Lebens- und Einkommensverhältnissen sowie den Anlageerwartungen orientieren.** *Rechte aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen*

		Die tokenbasierten Schuldverschreibungen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin und gewähren keine Teilnahme- und Stimmrechte an bzw. in der Gesellschaftersammlung der Emittentin. *Keine Einlagensicherung und keine staatliche Aufsicht* Die tokenbasierten Schuldverschreibungen sind keine Einlagen und unterliegen keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung. Die Verwendung der Erlöse aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen unterfällt keiner staatlichen Aufsicht. *Kein Rating* Für die Emittentin wurden zum Prospektdatum kein unabhängiges Rating zur Bewertung ihrer jeweiligen Zahlungsfähigkeit und kein Emissionsrating in Bezug auf die tokenbasierten Schuldverschreibungen durchgeführt. *Wechselkursrisiko* Die tokenbasierten Schuldverschreibungen können auch gegen Bezahlung in der Kyptowährung Ether, Bitcoin oder Bitcoin Cash erworben werden. Die Zahlungen der Gewinnbeteiligungen und die Kapitalrückzahlung am Ende der Laufzeit werden ausschließlich in Ether erfolgen. Bei Kryptowährungen handelt es sich nicht um gesetzliche Zahlungsmittel. Es gibt keine staatlichen Stellen oder Notenbanken, die den Wert von Kryptowährungen lenken, sicherstellen und/oder stützen. Der Kurs von Kryptowährungen unterliegt somit extrem hohen Schwankungen. Beim Tausch von einer Kryptowährung in Euro kann demnach nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleger lediglich einen Betrag in Euro erhält, der nicht seinem ursprünglichen Anlagebetrag in Euro entspricht. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass ein Umtausch von einer Kryptowährung in Euro überhaupt nicht mehr möglich ist. *Risiko des Verlusts des Private Key und Inkompatibilität der Wallet* Die tokenbasierten Schuldverschreibungen werden bei ihrer Ausgabe den jeweiligen Wallets der Anleger zugeteilt, ebenso erfolgt die Auszahlung der Gewinnbeteiligungen und der Rückzahlung der tokenbasierten Schuldverschreibungen ausschließlich an diese Wallets. Sowohl die StartMark-Token selbst als auch die Zahlungen auf die tokenbasierten Schuldverschreibungen sind für die Anleger nur über deren jeweiligen persönlichen Zugang (sog. Private Key) zu ihrer Wallet zugänglich. Sollte der Private Key in die Hände Dritter gelangen, so kann dieser Dritte die Wallet eines Anlegers missbrauchen und unbefugt Vermögenstransaktionen vornehmen. Der Verlust des Private Key, auch wenn dieser schlichtweg „Vergessen“ wurde, führt zu einem unwiederbringlichen Verlust der StartMark-Token und der auf die tokenbasierten Schuldverschreibungen geleisteten Zahlungen. *Software Risiken, Programmierfehler* Die Blockchain-Technologie sowie alle damit in Verbindungen stehenden technologischen Komponenten befinden sich nach wie vor in einem frühen technischen Entwicklungsstadium. Die Blockchain Technologie kann Fehler enthalten, die zum Prospektdatum (noch) nicht bekannt sind, aus denen sich zukünftig aber unabsehbare Folgen ergeben könnten. Im schlimmsten Fall kann dies zum unwiederbringlichen Verlust der StartMark-Token und der auf die tokenbasierten Schuldverschreibungen geleisteten Zahlungen führen. *Gefahr von Hackerangriffen* Die Blockchain-Technologie, der StartMark Smart Contract und/oder die Wallets der Anleger können Angriffen von unbefugten Dritten ausgesetzt sein, d.h. gehackt werden. Derartige Hackerangriffe können zum Verlust

		der StartMark-Token und der auf die tokenbasierten Schuldverschreibungen geleisteten Zahlungen führen. In der Vergangenheit hat es bereits zahlreiche Hackerangriffe gegeben, auch auf die Blockchain Ethereum. Auch Kryptohandelsplattformen könnten Ziel von Hackerangriffen werden. *Kürzungs- und Schließungsmöglichkeit* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, das Angebot vorzeitig zu schließen und/oder Anlagebeträge zu kürzen. *Freie Verwendung des Anlagekapitals* Die Investition des Netto-Emissionserlöses aus der Platzierung der tokenbasierten Schuldverschreibungen in Unternehmensbeteiligungen steht im freien unternehmerischen Ermessen der Geschäftsführung der Emittentin. Ein Anspruch des Anlegers auf eine konkrete Verwendung des von ihm eingezahlten Kapitals besteht nicht. *Risiko aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre* Für alle Zahlungsansprüche der Anleger gilt eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre. Dies kann zu einer dauerhaften, zeitlich nicht begrenzten Nichterfüllung der Ansprüche des Anleihegläubigers führen. *Risiko aufgrund der Rangstellung der Ansprüche der Anleger* Die Anleger können von der Emittentin nicht verlangen, dass ihre Gewinn- und Rückzahlungsansprüche gegenüber anderen Ansprüchen Dritter vorrangig ausgezahlt werden. Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin treten die nachrangigen Ansprüche im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen und alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. *Bonitätsrisiko* Die Zahlung des Gewinnanteils sowie die Rückzahlung des Anlagebetrages sind von der Zahlungsfähigkeit der Emittentin abhängig. *Emissionskosten* Das eingezahlte Anlagekapital wird auch zum Ausgleich der mit dem Angebot verbundenen Kosten verwendet und steht folglich nicht in seiner Gesamtheit für Investitionen zur Verfügung. Die Emittentin ist bei ausbleibendem Platzierungserfolg möglicherweise darauf angewiesen, höhere Vertriebsaufwendungen als geplant vorzunehmen und insbesondere ein intensiviertes Emissionsmarketing zu betreiben. *Platzierungsrisiko* Für die Platzierung der tokenbasierten Schuldverschreibungen besteht keine Platzierungsgarantie. Insoweit besteht für die tokenbasierten Schuldverschreibungen ein Platzierungsrisiko, das dazu führen kann, dass die tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht vollständig oder nur in einem geringen Umfang gezeichnet und eingezahlt werden sowie mangels eines ausreichenden Emissionserlöses auch aufgrund der Kostenbelastung nicht genügend anlagefähiges Kapital zur Verfügung steht. *Bindungsfrist* Das eingesetzte Kapital für den Erwerb der tokenbasierten Schuldverschreibungen unterliegt einer langfristigen Laufzeit bis zum 31. Dezember 2034. Eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit oder anderweitige vorzeitige Rückgabe der tokenbasierten Schuldverschreibungen an die Emittentin ist nicht vorgesehen. *Veräußerbarkeit* Die Veräußerbarkeit der StartMark-Token ist stark eingeschränkt. Eine Zulassung der tokenbasierten Schuldverschreibungen und der

		StartMark-Token zum Handel an einem geregelten Markt ist nicht geplant. Eine Veräußerung der StartMark-Token ist demnach nur außerhalb einer geregelten Börse möglich, was eine Veräußerung wegen eines illiquiden Marktes unmöglich machen kann. *Fungibilität* Die Token sind zum Prospektdatum nicht an einem geregelten Markt gelistet und sie werden auch nicht an einer sog. Kryptohandelsplattform gehandelt. Die Emittentin strebt zukünftig den Handel an einer Kryptohandelsplattform an. Ein Handel der Token an einer Kryptohandelsplattform bedeutet aber keine Gewähr, dass im Falle einer Verkaufsabsicht ausreichend Nachfrage zur Verfügung steht, um die StartMark-Token wieder zu veräußern. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass ein Anleger die von ihm gehaltenen StartMark-Token nicht oder nur zu einem Preis verkaufen kann, der erheblich unter dem Kaufpreis liegt. *Marktpreisrisiken* Die Entwicklung des Marktpreises der StartMark-Token an einer Kryptohandelsplattform hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab. Zu nennen sind hier insbesondere neben der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung die Akzeptanz und das Vertrauen des Marktes in Tokenemissionen und den Handel von Token an Kryptohandelsplattformen die Nachfrage nach den Token der Emittentin. Diese ist von der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin abhängig. *Aufnahme weiteren Kapitals* Die Emittentin ist berechtigt, weiteres Kapital aufzunehmen, das im gleichen Rang mit den tokenbasierten Schuldverschreibungen steht. Es besteht das Risiko, dass durch die Aufnahme weiteren Kapitals, z. B. durch Begeben weiterer Schuldverschreibungen und der damit einhergehenden Steigerung der Anzahl der Anleger im Falle von Liquiditätsengpässen bei der Emittentin Gewinn- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger nicht oder nicht fristgerecht bedient werden können. *Fremdfinanzierung* Durch eine Fremdfinanzierung des Anlagebetrages eines Anlegers erhöht sich die Risikostruktur der Anlage. Die Rückführung der Fremdmittel und die mit einer solchen Finanzierung verbundenen Zinszahlungen sind vom Anleger zu bedienen, unabhängig von etwaigen Zinszahlungen durch die Emittentin. *Steuerliche Risiken* Angaben in diesem Prospekt, die die steuerliche Behandlung der tokenbasierten Schuldverschreibungen und der StartMark-Token und der Anleger betreffen, sind von allgemeiner Natur; Änderungen der Steuergesetze und der steuerlichen Verwaltungspraxis können nicht ausgeschlossen werden. Die tatsächliche steuerliche Behandlung der tokenbasierten Schuldverschreibungen ist zum Prospektdatum nicht geklärt. *Widerruf von Zeichnungen* Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, dass Anleger ihre Zeichnungsanträge zurückziehen können. Insoweit behält sich die Emittentin das Recht vor, im Falle der Nicht- und/oder nicht fristgerechten Erfüllung der Einzahlungspflicht der Anleger den Ausgleich des hierdurch entstandenen Schadens geltend zu machen. *Qualifizierte Beratung* Die Ausführungen in diesem Prospekt ersetzen nicht eine gegebenenfalls notwendige qualifizierte Beratung durch einen Fachmann.

Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Bei vollständiger Platzierung der tokenbasierten Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung des Frühzeichnerbonus fließt der Emittentin ein Brutto-Emissionserlös in Höhe von EUR 49.500.000,- zu. Abzüglich der nachfolgend aufgeführten Emissionskosten verbleibt bei der Emittentin bei vollständiger Platzierung der tokenbasierten Schuldverschreibungen somit ein Netto-Emissionserlös von ca. EUR 46.000.000,-. Sofern der Frühzeichnerbonus nicht gewährt wird, beträgt der Brutto-Emissionserlös EUR 50.000.000,- und der Netto-Emissionserlös nach Abzug der Emissionskosten ca. EUR 46.500.000,- Der Netto-Emissionserlös in Höhe von ca. EUR 46.000.000,- bzw. ca. EUR 46.500.000,- soll für den Erwerb von Unternehmensbeteiligungen verwendet werden. Die genaue Anzahl der zu erwerbenden Unternehmensbeteiligungen sowie die Höhe des für eine Unternehmensbeteiligung aufzuwendenden Betrages stehen zum Prospektdatum nicht fest. Die Emittentin hat sich hier keine Mindest- oder Maximalvorgaben gesetzt. Die Anzahl und die Höhe der zu erwerbenden Unternehmensbeteiligungen hängen neben dem vorhandenen Angebot vor allem von dem Platzierungserfolg und der Platzierungsgeschwindigkeit der Schuldverschreibungen ab. Für den Erwerb der Unternehmensbeteiligungen plant die Emittentin nicht mit der Aufnahme weiteren Kapitals, der Netto-Emissionserlös wird für den geplanten Verwendungszweck ausreichen.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	Die Emittentin bietet 50.000.000 StartMark-Token mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils 1,00 Euro im Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,- an. Die tokenbasierten Schuldverschreibungen können in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen eines öffentlichen Angebots vertrieben und von jedermann erworben werden. Die tokenbasierten Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht. Die tokenbasierten Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem US Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden. Die Angebotsfrist läuft voraussichtlich vom 16. Juli 2019 bis zum 02. Juli 2020. Die Angebotsfrist kann jederzeit verkürzt werden. Anleger, die die Schuldverschreibungen zeichnen und StartMark-Token empfangen möchten, benötigt eine sog. Wallet, die mit Ethereum-Assets kompatibel ist. Ohne Angabe einer Ethereum-Adresse (sog. Public Key) im Onlinezeichnungsprozess kann die Emittentin Zeichnungsaufträge nicht annehmen. <u>Erwerbspreis und Zahlungen</u> Der Ausgabepreis der tokenbasierten Schuldverschreibungen ist abhängig vom Zeitpunkt des Erwerbes. Er ändert sich während der Angebotsfrist auf der Grundlage des folgenden Zeitplans: • Vom 16. Juli 2019 bis längstens zum 30. September 2019 beträgt der Ausgabepreis je tokenbasierter Schuldverschreibung 70 % ihres Nennbetrages, d.h. EUR 0,70; die Ausgabe zu 70% des Nennbetrages ist begrenzt auf maximal 1.000.000 tokenbasierte Schuldverschreibungen; die

		Minimuminvestition in dieser Phase beträgt 1.000 Stück tokenbasierte Schuldverschreibungen. • Vom 01. Oktober 2019 oder vom Zeitpunkt der Vollplatzierung der ersten Platzierungsphase bis längstens zum 30. November 2019 beträgt der Ausgabepreis je tokenbasierter Schuldverschreibung 90 % ihres Nennbetrages, d.h. EUR 0,90; die Ausgabe zu 90% des Nennbetrages ist begrenzt auf maximal 2.000.000 tokenbasierte Schuldverschreibungen; die Minimuminvestition in dieser Phase beträgt 500 Stück tokenbasierte Schuldverschreibungen. • Vom 01. Dezember 2019 oder vom Zeitpunkt der Vollplatzierung der zweiten Platzierungsphase bis zum 02. Juli 2020 beträgt der Ausgabepreis je tokenbasierter Schuldverschreibung 100 % ihres Nennbetrages, d.h. EUR 1,00. Die Minimuminvestition in dieser Phase beträgt 100 Stück tokenbasierte Schuldverschreibungen. Die Ausgabe der Schuldverschreibungen und der entsprechenden Anzahl an StartMark-Token erfolgt gegen Zahlung von Euro oder gegen Überlassung von Kryptowährungen (Ether, Bitcoin oder Bitcoin Cash). Für jeden eingezahlten Euro oder dem entsprechenden EUR-Äquivalent der gezahlten Kryptowährung (Ether (ETH), Bitcoin (BTC) oder Bitcoin Cash (BCH)) erhält der Anleger eine tokenbasierte Schuldverschreibung. Maßgeblich ist der auf der Internetseite www.coinmarketcap.com veröffentlichte Wechselkurs (EUR-Kryptowährung). Es wird immer der zweistündige Durchschnittskurs vor dem Einzahlungszeitpunkt herangezogen. Bei Kryptowährungen gilt eine Zahlung als eingegangen, wenn jeweils mindestens eine (1) Bestätigung auf der jeweiligen Blockchain der Kryptowährung erfolgt ist. <u>Generierung und Ausgabe der StartMark-Token</u> Mit der Annahme der Zeichnung im Onlinezeichnungsprozess auf der Website der Emittentin und nach Eingang der Zahlung (EUR oder Kryptowährungen) wird eine dem Zahlbetrag der Schuldverschreibungen entsprechende Anzahl an StartMark-Token innerhalb eines Monats nach Zahlungseingang der Wallet des jeweiligen Anlegers gutgeschrieben.
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen einschließlich Interessenkonflikte.	Nach Kenntnis der Emittentin bestehen keine Interessen von Dritten, die für das Angebot der tokenbasierten Schuldverschreibungen von ausschlaggebender Bedeutung sind. Potenzielle Interessenkonflikte in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht bestehen bei der Emittentin dahingehend, dass die Geschäftsführer der Emittentin Herr Heine und Herr Schmidt zugleich Gesellschafter der Emittentin sind.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin in Rechnung gestellt werden	Entfällt. Dem Anleger werden von der Emittentin keine Kosten für die Ausgabe der tokenbasierten Schuldverschreibungen in Rechnung gestellt. Ein Agio wird nicht erhoben. Die Anleger müssen übliche Transaktionsgebühren zahlen, wenn sie ihren Anlagebetrag in Ether, Bitcoin oder Bitcoin Cash an die Emittentin übertragen. Für die Verwahrung der StartMark-Token in den Wallets der Anleger und den Handel der StartMark-Token an einer Kryptoböse können Gebühren anfallen. Der Tausch von Ether, Bitcoin oder Bitcoin Cash in Euro ist mit Wechselgebühren verbunden.

2. Risikofaktoren

2.1. Grundsätzlicher Hinweis

Im Folgenden werden die Risikofaktoren dargestellt, die für die Bewertung des Marktrisikos der tokenbasierten Schuldverschreibungen von ausschlaggebender Bedeutung sind sowie die Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern nachzukommen. Die Darstellung der Risikofaktoren ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beratung durch fachlich geeignete Berater. Eine Anlageentscheidung sollte nicht alleine aufgrund dieser Risikofaktoren getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Es wird empfohlen, gegebenenfalls Beurteilungen von fachlich geeigneten Beratern einzuholen.

Es wird weiterhin empfohlen, dass Anleger über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf die Funktionalität von kryptographischen Token, die Blockchain-Technologie und die Funktionsweise von Smart Contracts verfügen oder sich diese Kenntnisse vor dem Erwerb der tokenbasierten Schuldverschreibungen aneignen.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Emittentin wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken, die sich grundsätzlich aus ihrer Geschäftstätigkeit sowie aus dem Erwerb der tokenbasierten Schuldverschreibungen ergeben können, dargestellt.

Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zusätzliche Risiken auch aus der individuellen Situation des Anlegers sowie aus bisher unbekannten oder als unwesentlich erachteten Risiken ergeben können.

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, mit der Folge, dass die Emittentin nicht, oder nur eingeschränkt in der Lage ist, ihre vertraglich vereinbarten Gewinnzahlungs- und Rückzahlungsverpflichtungen aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern zu bedienen.

Im ungünstigsten Fall kann es zu einer Insolvenz der Emittentin und damit zu einem Totalverlust der vom Anleger investierten Mittel kommen.

2.2. Unternehmensbezogene Risiken

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt in erster Linie von der Wertentwicklung des geplanten Unternehmensportfolios ab. Aus der Investition in Unternehmensbeteiligungen können sich spezifische Risiken ergeben.

2.2.1 Wertentwicklung des Unternehmensportfolios

Die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin ist abhängig vom Erfolg und der Wertentwicklung der einzelnen Unternehmensbeteiligungen und des Unternehmensportfolios insgesamt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Portfoliounternehmen ihre Unternehmensziele nicht erreichen, so dass auf Unternehmensbeteiligungen keine Ausschüttungen erfolgen können und eine Wertentwicklung einzelner Unternehmensbeteiligungen und auch des Unternehmensportfolios insgesamt ausbleibt. Dies kann zu einem Totalverlust einzelner Unternehmensbeteiligungen und des ganzen Unternehmensportfolios führen.

Insgesamt lässt die Vielfalt relevanter Einflussgrößen im Rahmen einer Unternehmenswertermittlung eine abschließende Beurteilung der künftigen Wertentwicklung der Unternehmensbeteiligungen nicht zu. Sollte sich der Wert der Unternehmensbeteiligungen nicht wie geplant entwickeln, kann sich dies insbesondere im Rahmen einer späteren Veräußerung negativ auswirken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass beim Verkauf von Unternehmensbeteiligungen kein angemessener Verkaufspreis erzielt wird oder dass die Emittentin für zur Veräußerung vorgesehene Unternehmensbeteiligungen überhaupt Erwerber findet. Dies könnte eine nachhaltige Wertminderung

bis hin zur Vollabschreibung der von der Emittentin gehaltenen Unternehmensbeteiligungen zur Folge haben. Diese Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht oder nur eingeschränkt bedienen kann.

2.2.2 Risiken aus der Beteiligung an Startup Unternehmen

Die Emittentin beteiligt sich an Startup Unternehmen, die häufig noch über eine geringe Kapitalausstattung verfügen und mit dem Kapital der Emittentin zumeist die ersten Schritte in ihrer unternehmerischen Entwicklung vollziehen möchten. Startup Unternehmen sind in ihrem jeweiligen Zielmarkt noch nicht etabliert und verfügen häufig noch nicht über ausreichend Erfahrungswerte innerhalb ihres Zielmarktes. Demgemäß handelt es sich bei der Finanzierung von Startup Unternehmen um Wachstumsfinanzierungen, die wesentlich risikoträchtiger sind, als Finanzierungen bei bereits etablierten Unternehmen.

Es kann demnach nicht ausgeschlossen werden, dass Unternehmensbeteiligungen nicht den gewünschten wirtschaftlichen Erfolg erzielen. Risiken erwachsen vornehmlich aus der Notwendigkeit für die Portfoliounternehmen, neuartige Produkte und Technologien zu entwickeln, zu produzieren und am Markt zu platzieren. So können speziell bei jungen Unternehmen Probleme etwa dadurch entstehen, dass die angebotenen Produkte, Technologien oder Dienstleistungen vom Markt nicht plangemäß angenommen werden oder ggf. überhaupt nicht vermarktbar sind, Patente nicht erteilt, gelöscht oder von Dritten beansprucht werden oder interne Schwierigkeiten - beispielsweise im Produktions-, Personal- oder Verwaltungsbereich - zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens bis hin zu einer Insolvenz führen. Eine solche Entwicklung hätte eine nachhaltige Wertminderung bis hin zur Vollabschreibung der betroffenen Unternehmensbeteiligung zur Folge. Dieses Risiko kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht oder nur eingeschränkt bedienen kann.

2.2.3 Risiken aus fehlerhafter Due Diligence

Die Emittentin beabsichtigt, vor dem Erwerb einer Unternehmensbeteiligung die für den Erwerb relevanten Unternehmensinformationen im Rahmen einer sogenannten Due Diligence zu prüfen und/oder durch sachverständige Dritte prüfen zu lassen. Die notwendigen Informationen werden der Emittentin durch die Zielunternehmen zur Verfügung gestellt. Es kann insoweit nicht ausgeschlossen werden, dass die zur Verfügung gestellten Informationen nicht vollständig und richtig sind. Die Informationen könnten den irrigen Eindruck erwecken, dass ein Zielunternehmen als ein für die Emittentin geeignetes Investment erscheint. Die Emittentin könnte insofern den Wert des Portfoliounternehmens als zu hoch einschätzen und einen überhöhten Erwerbspreis zahlen. Dies könnte zur Folge haben, dass die Unternehmensbeteiligung nicht mehr zu diesem Erwerbspreis veräußert werden kann. Dieses Risiko kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht oder nur eingeschränkt bedienen kann.

2.2.4 Risiken aus Minderheitsbeteiligungen

Die Emittentin wird bei den Portfoliounternehmen im Wesentlichen Minderheitsbeteiligungen halten und daher nicht immer nicht in der Lage sein, ihre Interessen bei den Portfoliounternehmen durchzusetzen. Als Minderheitsgesellschafterin ist die Emittentin auf die Wahrnehmung ihrer vertraglichen sowie der gesetzlichen Gesellschafterrechte beschränkt. Eine Weisungsbefugnis gegenüber den jeweiligen Geschäftsführungen in den Portfoliounternehmen besteht nicht. In Gesellschafterversammlungen der Portfoliounternehmen könnte die Emittentin überstimmt werden. Es besteht somit das Risiko, dass unternehmerische Fehlentscheidungen getroffen werden, auf die die Emittentin keinen Einfluss nehmen kann und die zu einem teilweisen oder vollständigen Wertverlust einer Unternehmensbeteiligung führen können. Dieses Risiko kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht oder nur eingeschränkt bedienen kann.

2.2.5 Blind-Pool Risiko

Konkrete Unternehmensbeteiligungen stehen zum Prospektdatum noch nicht fest. Es handelt sich bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot daher um ein Blind-Pool-Konzept. Das Kapital der Anleger geht in das Gesellschaftsvermögen der Emittentin über und steht der Geschäftsführung für Investitionen in Unternehmensbeteiligungen zur freien Verfügung. Aus diesem Grund liegen den Planungen der Emittentin auch keine konkreten Unternehmensbeteiligungen zugrunde, sondern nur allgemeine Zielvorgaben, was zu einer erhöhten Planungsunsicherheit führen kann. Der Erfolg der Emittentin hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen Unternehmensbeteiligungen ab. Es besteht das Risiko, dass trotz Beachtung der von der Emittentin aufgestellten Auswahlkriterien ungünstige Unternehmensbeteiligungen ausgewählt werden bzw. sich die ausgewählten Unternehmensbeteiligungen für die Emittentin negativ entwickeln. Dieses Risiko kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht oder nur eingeschränkt bedienen kann.

2.2.6 Zu wenige Unternehmensbeteiligungen, fehlende Risikomischung des Unternehmensportfolios

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin ist davon abhängig, dass sich das Unternehmensportfolio in seiner Gesamtheit positiv entwickelt. Gerade bei der Finanzierung von Startup Unternehmen entwickelt sich erfahrungsgemäß eine Reihe von Investments nicht so wie ursprünglich geplant. Je mehr Unternehmensbeteiligungen die Emittentin erwirbt, desto geringer wird die Abhängigkeit der Emittentin von der wirtschaftlichen Entwicklung einer einzelnen Unternehmensbeteiligung in Bezug auf das Unternehmensportfolio sein. Eine negative Entwicklung einzelner Investments bei insgesamt nur wenigen Unternehmensbeteiligungen kann die Entwicklung und die Erträge des Unternehmensportfolios in einem größeren Umfang beeinträchtigen, als dies bei einem diversifizierteren Portfolio der Fall wäre.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Unternehmensportfolio nicht ausreichend breit diversifiziert sein wird. Die Gründe hierfür können vielfältig sein, insbesondere kann es am Beteiligungsmarkt nicht genügend geeignete Zielunternehmen geben, die dem Anforderungsprofil der Emittentin entsprechen und/oder die Emittentin kann aufgrund geringerer Kapitalverfügbarkeit nur wenige Unternehmensbeteiligungen eingehen. Sofern die Emittentin nicht genügend Anlagekapital aus der Emission der tokenbasierten Schuldverschreibungen generieren kann, steigt die Gefahr, dass die Emittentin von der Profitabilität und der Wertentwicklung einiger weniger Unternehmensbeteiligungen abhängig ist. Eine fehlende oder unzureichende Risikomischung kann sich insbesondere während der Angebotsfrist für die tokenbasierten Schuldverschreibungen ergeben. Es besteht demnach das Risiko, dass möglicherweise nur eine begrenzte Anzahl von Unternehmensbeteiligungen durch die Emittentin finanziert werden kann. Dieses Risiko kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht oder nur eingeschränkt bedienen kann.

2.2.7 Veräußerung der Unternehmensbeteiligungen

Die Emittentin beabsichtigt, das Investment in eine Unternehmensbeteiligung nach einer Haltedauer von in der Regel 3 bis 6 Jahren zu beenden und die Unternehmensbeteiligung zu veräußern. Die Veräußerbarkeit einer Unternehmensbeteiligung hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere von der Entwicklung und den Zukunftsaussichten des Portfoliounternehmens. Es besteht das Risiko, dass keine Käufer für Unternehmensbeteiligungen gefunden werden oder nicht zu angemessenen Konditionen, so dass die Emittentin gezwungen wäre, Unternehmensbeteiligungen länger zu halten. Das investierte Kapital der Emittentin wäre dann in der jeweiligen Unternehmensbeteiligung gebunden. Weiterhin besteht das Risiko, dass die Emittentin auch langfristig marktbedingt nur einen Veräußerungserlös erzielen könnte, der unterhalb des Verkehrswerts der Unternehmensbeteiligung und unterhalb des investierten Anlagebetrages liegt. Diese Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht oder nur eingeschränkt bedienen kann.

2.2.8 Finanzierung des Erwerbs der Unternehmensbeteiligungen

Die Emittentin ist zum Prospektdatum noch nicht mit den erforderlichen finanziellen Mitteln ausgestattet, die für den Erwerb von Unternehmensbeteiligungen erforderlich sind. Sollten der Emittentin diese Mittel nicht oder nicht in einem für den Aufbau eines entsprechend diversifizierten Unternehmensportfolios ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden, wird sie ihr strategisches Ziel, sich als Beteiligungsgesellschaft am Markt zu etablieren, nicht erreichen können. Da die Emittentin in diesem Fall keine Erlöse erzielten wird, wird eine Gewinnausschüttung auf die tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht erfolgen können. Dieses Risiko kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht oder nur eingeschränkt bedienen kann.

2.2.9 Regulativer Rechtrahmen der Emission von Token und fehlendes Vertrauen des Marktes

Das Geschäftskonzept der Emittentin beruht auch darauf, dass die Emittentin sich die für den Erwerb von Unternehmensbeteiligungen erforderlichen Mittel insbesondere durch die Emissionen von Token an Klein- und Kleinstanleger beschaffen möchte. Die Emittentin ist insoweit darauf angewiesen, dass der Markt für derartige Emissionen das Vertrauen der Anleger genießt und das regulatorische Umfeld auch zukünftig derartige Emissionen zulässt.

In der jüngeren Vergangenheit sind zahlreiche sog. Initial Coin Offerings (ICOs) allein zu betrügerischen Zwecken an den Markt gebracht worden. ICOs sind wie STOs ein innovatives, auf der Blockchain-Technologie basierendes neues Mittel der Kapitalaufnahme zur Finanzierung unternehmerischer Vorhaben. Darüber hinaus gab es eine Reihe von wirtschaftlich äußert fragwürdigen und hochspekulativen Investmentangeboten in diesem Bereich. Begünstigt wurden diese ICOs durch den noch unübersichtlichen Rechtsrahmen und den (vermeintlich) fehlenden regulativen Beschränkungen, denen ICOs unterliegen.

Angesichts dieser Risiken könnte zukünftig ein regulatorischer Rechtsrahmen geschaffen werden, der die Emission von Token für die Emittentin rechtlich, technisch oder wirtschaftlich unmöglich macht. Der Verlust von Anlagekapital in betrügerischen und spekulativen Investments, insbesondere durch öffentlichkeitswirksame Großschadensfälle, könnte ferner das Vertrauen von Anlegern in Tokenemissionen insgesamt nachhaltig beschädigen. Rechtliche Beschränkungen könnte es zudem aus datenschutz- und/oder geldwäscherechtlichen Gründen geben, aber auch ökologische Aspekte vor dem Hintergrund des hohen Energieverbrauchs der Blockchain-Technologie könnten die Akzeptanz von ICOs bei einer breiteren Investorenschicht verhindern.

Sollte die Emittentin aufgrund der genannten Umstände nicht mehr in der Lage sein, zukünftig Emissionen von Token durchzuführen, müsste sie sich um eine andere Art der Finanzierung ihres Geschäftes bemühen, wobei nicht sichergestellt ist, dass ihr dieses gelingt. Dieses Risiko kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht oder nur eingeschränkt bedienen kann.

2.2.10 Risiken aus Beratungstätigkeit

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der geplanten Beratungstätigkeit der Emittentin Fehler auftreten, die zu Mängeln und Gewährleistungsansprüchen gegen die Emittentin führen können. Darüber hinaus könnten solche Fehler den Ruf der Emittentin schädigen und ihre Marktstellung verschlechtern. Dieses Risiko kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht oder nur eingeschränkt bedienen kann.

2.2.11 Kurzes Bestehen der Emittentin

Die Emittentin hat ihre operative Geschäftstätigkeit im Herbst 2018 mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister aufgenommen. Die Emittentin hat ein Wandeldarlehen begeben, welches zum Prospektdatum an die Emittentin zurückgezahlt worden ist, und aus der operativen Tätigkeit noch keine

Umsatzerlöse erzielt. Es handelt sich bei der Emittentin um ein junges Unternehmen. Die Emittentin kann bei der Einschätzung der zukünftigen Unternehmensentwicklung daher noch nicht auf eigene gesicherte Informationen und vergangenheitsbezogene Unternehmensdaten zurückgreifen, sondern muss insoweit auf Marktbeobachtungen, Informationen Dritter sowie anderweitige Erfahrungen der Geschäftsführung abstellen. Es gibt keine belastbaren Geschäftsergebnisse, die als Indikator für den zukünftigen Geschäftsverlauf dienen könnten. Die Emittentin kann daher zum Prospektdatum nicht absehen, ob sich das geplante operative Geschäftsmodell erfolgreich umsetzen lassen wird und sich die hieraus angestrebten Erträge erzielen lassen. Daher kann auch das teilweise oder vollständige Fehlschlagen der beabsichtigten operativen Tätigkeit nicht ausgeschlossen werden. Dieses Risiko kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht oder nur eingeschränkt bedienen kann.

2.2.12 Schlüsselpersonenrisiko

Durch den Verlust von Kompetenz- und Entscheidungsträgern bei der Emittentin besteht das Risiko, dass dort erforderliches Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifiziertes Investitions- und Risikomanagement des Unternehmensportfolios nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet ist. Die Emittentin ist bei der Identifizierung von potentiellen Unternehmensbeteiligungen insbesondere von den geschäftsführenden Gesellschaftern sowie den weiteren Gründungsgesellschaftern abhängig, mit denen die Strategie der Emittentin eng verknüpft ist. Die Kontakte dieser unternehmenstragenden Personen sowohl zu potentiellen Beteiligungsunternehmen als auch zu Finanzierungspartnern und Unternehmenskäufern, sind die Eckpfeiler des Geschäftsmodells der Emittentin. Der Verlust dieser unternehmenstragenden Personen könnte einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben und unter Umständen die Emittentin in ihrer Existenz gefährden. Dieses Risiko kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht oder nur eingeschränkt bedienen kann.

2.2.13 Interessenkonflikte

Wegen der (teilweise bestehenden) Personenidentität der jeweiligen Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Emittentin diverse Verflechtungstatbestände rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art. Verflechtungen zwischen Organmitgliedern und/oder Gesellschaftern der Emittentin sowie von Personen und/oder Unternehmen, die gegebenenfalls mit der Emittentin bedeutsame Verträge abgeschlossen haben oder anderweitig mit ihr nicht unwesentlich verbunden sind, beinhalten auch immer die Möglichkeit von Interessenkonflikten zwischen den betroffenen Personen und/oder Unternehmen. Solche können immer dann entstehen, wenn die geschäftlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der betroffenen Personen und/oder Unternehmen nicht identisch sind. Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, gegebenenfalls gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde.

Die Geschäftsführer der Emittentin, Herr Heine und Herr Schmidt, sind zugleich Gesellschafter der Emittentin, im Falle von Herrn Heine mittelbar über die Heine Invest GmbH. In den Rollen als Geschäftsführer der Emittentin einerseits und als Gesellschafter der Emittentin andererseits könnten potenzielle Interessenkonflikte angelegt sein. So könnte das Interesse des Geschäftsführers der Emittentin darin bestehen, das Kapital in der Emittentin zu halten, während das Interesse der Gesellschafter der Emittentin darin bestehen könnte, Gewinnausschüttungen auf Ebene der Emittentin vorzunehmen. Es ist insoweit nicht auszuschließen, dass die Interessenabwägung der Beteiligten zulasten der Emittentin vorgenommen wird, was negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und zur Folge haben kann, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht oder nur eingeschränkt bedienen kann.

2.2.14 Fehlende Liquidität

Für die Auszahlung der der Gewinnbeteiligungen sowie die Kapitalrückzahlung am Ende der Laufzeit benötigt die Emittentin ausreichend Liquidität. Es besteht das Risiko, dass zu geringe Beteiligungserlöse keine Jahresüberschüsse bei der Emittentin ermöglichen und die Liquiditätslage eine Kapitalrückzahlung an die Anleger auch dauerhaft nicht zulässt. Dieses Risiko kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht oder nur eingeschränkt bedienen kann.

2.2.15 Eigenkapitalausstattung

Soweit die Emittentin für die Aufrechterhaltung ihrer Geschäftstätigkeit weiteres Eigenkapital benötigen sollte, bestehen seitens der Gesellschafter der Emittentin keine vertraglichen Verpflichtungen, entsprechende Eigenmittel bereitzustellen. Demzufolge ist nicht sichergestellt, dass in diesem Fall bei der Emittentin eine Erhöhung des Stammkapitals erfolgt. Dieses Risiko kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht oder nur eingeschränkt bedienen kann.

2.2.16 Planungsunsicherheiten

Die zukunftsgerichteten Aussagen in diesem Prospekt basieren auf den Planungen und Erwartungen der Emittentin hinsichtlich der Investitionsmöglichkeiten in Unternehmensbeteiligungen insbesondere auf der Grundlage von Branchenberichten und/oder Marktanalysen zum Prospektdatum. Hinsichtlich des zukünftigen Eintritts der geplanten Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bestehen Unwägbarkeiten in einem Umfang, der sich nicht beziffern lässt. Die weitere Geschäftsentwicklung der Emittentin lässt sich nur schwer vorhersagen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich die Erwartungen und Planungen der Emittentin nicht realisieren lassen oder sich die Annahmen der Emittentin als fehlerhaft erweisen. Zahlreiche Faktoren können dazu führen, dass die tatsächliche Entwicklung oder die erzielten Erträge der Emittentin wesentlich von den Annahmen der Emittentin abweichen. In Bezug auf die geplanten Aufwendungen sowohl für Investitionen als auch für die Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit besteht das Risiko einer Kostenüberschreitung. Eine dadurch entstehende Finanzierungslücke müsste durch Aufnahme von Fremdkapital oder durch andere Mittel der Emittentin geschlossen werden, was unter Umständen nicht gelingen kann. Dieses Risiko kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht oder nur eingeschränkt bedienen kann.

2.2.17 Steuerliche Risiken

Die Entwicklung des gültigen Steuerrechts unterliegt auch in seiner verwaltungstechnischen Anwendung einem stetigen Wandel. Die in diesem Prospekt dargestellten steuerlichen Angaben geben deshalb die derzeitige Rechtslage, die aktuelle Rechtsprechung sowie die Kommentierung durch die steuerliche Fachliteratur zum Prospektdatum wieder. Zukünftige Gesetzesänderungen sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Dies kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht oder nur eingeschränkt bedienen kann.

2.2.18 Allgemeine Gesetzgebung und Marktverhältnisse

Zukünftige Änderungen der zum Prospektdatum geltenden nationalen und Europäischen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie deren Auslegung können nicht ausgeschlossen werden. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass aufgrund von gesetzgeberischen, gerichtlichen oder behördlichen Maßnahmen die Emittentin zur Umstellung, Reduzierung oder auch zur Einstellung ihrer geschäftlichen Aktivitäten gezwungen ist. Dieses Risiko kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

negativ beeinträchtigen und zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht oder nur eingeschränkt bedienen kann.

2.3. Risiken aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen

Nachfolgend werden die Risiken aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen dargestellt. Der Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgend dargestellten Risiken kann zu einem Totalverlust der Investition des Anlegers führen.

2.3.1 Rechte aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen

Die tokenbasierten Schuldverschreibungen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin und gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in ihrer Gesellschafterversammlung. Insoweit können Anleger keinen Einfluss auf die Geschäftsführung der Emittentin ausüben.

2.3.2 Keine Einlagensicherung und keine staatliche Kontrolle

Die tokenbasierten Schuldverschreibungen unterliegen keiner Einlagensicherung. Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin besteht somit keine Gewähr, dass die Zahlungsansprüche der Anleger aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen bedient werden. Die tokenbasierten Schuldverschreibungen unterliegen keiner laufenden staatlichen Kontrolle. Insoweit überwacht keine staatliche Behörde die Geschäftstätigkeit und Mittelverwendung der Emittentin.

2.3.3 Rating

Für die Emittentin wurden zum Prospektdatum kein öffentliches unabhängiges Rating zur Bewertung ihrer jeweiligen Zahlungsfähigkeit und kein Emissionsrating in Bezug auf die angebotenen tokenbasierten Schuldverschreibungen durchgeführt. Der Anleger kann somit zur Beurteilung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin nicht auf die Einschätzung eines von der Emittentin unabhängigen Dritten zurückgreifen.

2.3.4 Wechselkursrisiko

Die tokenbasierten Schuldverschreibungen können auch gegen Bezahlung in den Kyptowährungen Ether, Bitcoin oder Bitcoin Cash erworben werden. Die Zahlungen der Gewinnbeteiligungen und die Kapitalrückzahlung am Ende der Laufzeit werden ausschließlich in Ether erfolgen. Bei Ether, Bitcoin und Bitcoin Cash handelt es sich nicht um gesetzliche Zahlungsmittel. Es gibt keine staatlichen Stellen oder Notenbanken, die den Wert von Kryptowährungen lenken, sicherstellen und/oder stützen. Der Kurs der Kryptowährungen unterliegt somit extrem hohen Schwankungen. Der Kurs und damit der Wert der Kryptowährungen ergeben sich allein durch Angebot und Nachfrage am Markt. Die Nachfrage ist von vielen Faktoren abhängig, Manipulationen des Marktes sind nicht ausgeschlossen. Vorhandene Daten über die Werthaltigkeit, die Stabilität des Wechselkurses oder das Handelsvolumen der Kryptowährungen sind nicht notwendigerweise verlässlich. Beim Tausch von Kryptowährungen in Euro kann nicht demnach nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleger lediglich einen Betrag in Euro erhält, der nicht seinem ursprünglichen Anlagebetrag in Euro entspricht. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass ein Umtausch von Kryptowährungen in Euro überhaupt nicht mehr möglich ist.

2.3.5 Risiko des Verlusts des Private Key und der Inkompatibilität der Wallet

Die StartMark-Token werden bei ihrer Ausgabe den jeweiligen Wallets der Anleger zugeteilt, ebenso erfolgt die Auszahlung der Gewinnbeteiligungen und die Rückzahlung ausschließliche an diese Wallets. Sowohl die StartMark-Token selbst als auch die Zahlungen auf die tokenbasierten Schuldverschreibungen sind für die Anleger nur über deren jeweiligen persönlichen Zugang (sog. Private Key) zu ihrer Wallet zugänglich. Sollte der Private Key in die Hände Dritter gelangen, so kann

dieser Dritte die Wallet eines Anlegers missbrauchen und unbefugt Vermögenstransaktionen vornehmen. Der Verlust des Private Key, auch wenn dieser schlichtweg „Vergessen“ wurde, führt zu einem unwiederbringlichen Verlust der StartMark-Token und der auf die tokenbasierten Schuldverschreibungen geleisteten Zahlungen. Die Emittentin kennt den Private Key eines Anlegers nicht, sie kann den Private Key weder wiederbeschafften noch den Zugang zu den Wallets auf irgendeine andere Weise wiederherstellen oder ermöglichen. Der Anleger sollte daher unbedingt seinen Private Key sicher aufbewahren. Die Emittentin kann für den Verlust oder das unbefugte Verwenden des Private Key nicht haftbar gemacht werden. Die Wallet des Anlegers muss für Ether Assets kompatibel sein. Werden StartMark-Token auf eine nicht kompatible Wallet übertragen, hat der Anleger in der Regel keine Möglichkeit mehr, auf die StartMark-Token zuzugreifen und über diese zu verfügen. Für den Anleger bedeutet dies einen Totalverlust seiner Investition. Die Entscheidung über die richtige (kompatible) Wallet liegt allein bei dem Anleger.

2.3.6 Software Risiken, Programmierfehler

Die Blockchain-Technologie sowie alle damit in Verbindungen stehenden technologischen Komponenten befinden sich nach wie vor in einem frühen technischen Entwicklungsstadium. Die Blockchain Technologie kann Fehler enthalten, die zum Prospektdatum (noch) nicht bekannt sind, aus denen sich zukünftig aber unabsehbare Folgen ergeben könnten. Im schlimmsten Fall kann dies zum unwiederbringlichen Verlust der StartMark-Token und der auf die tokenbasierten Schuldverschreibungen geleisteten Zahlungen führen. Der StartMark-Token entsteht, indem die Emittentin die Anzahl der gezeichneten StartMark-Token auf der Ethereum-Blockchain generiert und dann auf die Wallet Adressen der Anleger überträgt, und zwar in dem Sinne, dass die StartMark-Token den jeweiligen Adressen der Anleger zugewiesen werden. Bei Gewinnzahlungen und der Rückzahlung der tokenbasierten Schuldverschreibungen verwendet die Emittentin ein Script (computerprogrammatische Beschreibung der Zahlungstransaktionen), welches die Zahlungen teilautomatisiert ausführt. Bei Fälligkeit einer Zahlung wird zunächst der EUR-ETH Wechselkurs per Schnittstelle (API) automatisiert von einer von der Emittentin festgelegten Quelle abgerufen. Anschließend wird der ETH-Gegenwert der eurobasierten Zahlung berechnet. Danach lädt das Script zum Zeitpunkt der Zahlung eine Liste aller Ethereum-Adressen und der zugeordneten Kontostände der StartMark-Token von der Ethereum-Blockchain herunter und berechnet anhand des jeweiligen Bestands an StartMark-Token welchen quotalen Anteil an der Gesamtzahlung jeder Anleger bekommt. Nachfolgend wird die ermittelte Anzahl unter Beachtung der erforderlichen Steuereinbehalte in ETH ausgezahlt. Das Script automatisiert alle beschriebenen Schritte. Das Ausführen des Scripts wird von der Emittentin jedoch manuell angestoßen. Es besteht insoweit das Risiko von Programmierfehlern in dem verwendeten Script, die dazu führen können, dass Zahlungen unter den Schuldverschreibungsbedingungen nicht oder nicht rechtzeitig bzw. nicht vollständig ausgeführt werden, verloren gehen und/oder nicht mehr verfügbar sind. Es besteht weiter das Risiko, dass der manuelle Anstoß der Ausführung des Scripts sich verzögert oder gar nicht erfolgt.

2.3.7 Gefahr von Hackerangriffen

Die Blockchain-Technologie, der StartMark Smart Contract und/oder die Wallets der Anleger können Angriffen von unbefugten Dritten ausgesetzt sein, d.h. gehackt werden. Bei sogenannten Distributed Denial of Service (DDoS) Attacken können Angreifer z.B. ein Netzwerk oder eine Blockchain mit einer hohen Anzahl von Anfragen und/oder Transaktionen überlasten und das Netzwerk beziehungsweise die entsprechende Blockchain (temporär) unbenutzbar machen. Derartige Angriffe können zum Verlust der StartMark-Token und der auf die tokenbasierten Schuldverschreibungen geleisteten Zahlungen führen. In der Vergangenheit hat es bereits zahlreiche Hackerangriffe gegeben, auch auf die Blockchain Ethereum. Auch Kryptohandelsplattformen könnten Ziel von Hackerangriffen werden. Aufgrund der grundsätzlichen Anonymität der Blockchain-Technologie ist eine Verfolgung von Tätern nahezu unmöglich. Neben dem Verlust der Vermögenswerte des Anlegers können Angriffe insbesondere auf die Ethereum-Blockchain und/oder die Bitcoin Blockchain zu einem massiven Kurssturz der Kryptowährung Ether führen, in der die Zahlungen auf die tokenbasierten Schuldverschreibungen abgewickelt werden, was wiederum zu einem vollständigen Vermögensverlust der Anleger führen kann. Ein solcher Angriff ebenso wie Angriffe auf Kryptohandelsplattformen können zudem das Vertrauen der Anleger in die Blockchain Technologie nachhaltig zerstören und eine Refinanzierung der Emittentin über die Ausgabe von Token zukünftig unmöglich machen.

2.3.8 Freie Verwendung des Anlagekapitals

Die Investition des Netto-Emissionserlöses aus der Platzierung der tokenbasierten Schuldverschreibungen in Unternehmensbeteiligungen steht im freien unternehmerischen Ermessen der Geschäftsführung der Emittentin. Das aus der Emission der tokenbasierten Schuldverschreibungen generierte Kapital unterliegt keinerlei Mittelverwendungskontrolle durch einen unabhängigen Mittelverwendungskontrolleur. Ein Anspruch des Anlegers auf eine konkrete Verwendung des von ihm eingezahlten Kapitals besteht nicht. Der Anleger kann somit keinen Einfluss darauf nehmen, dass sein investiertes Kapital in bestimmter Weise, insbesondere nach seinen Zielvorstellungen investiert wird.

2.3.9 Kürzungs- und Schließungsmöglichkeit

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, das Angebot der tokenbasierten Schuldverschreibungen vorzeitig zu schließen bzw. Zeichnungen der tokenbasierten Schuldverschreibungen zu kürzen, insbesondere wenn es zu einer Überzeichnung kommt. Insoweit besteht das Risiko, dass den Anlegern nicht die gezeichnete Anzahl von Token zugeteilt wird. Stellt die Emittentin die Platzierung der tokenbasierten Schuldverschreibungen vor der Zeichnung des gesamten Emissionsbetrages ein, steht ihr nicht das den Kalkulationen zugrunde gelegte Kapital für Investitionen zur Verfügung. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht die angestrebten Investitionen vornehmen und damit auch nicht die für die Rückzahlung der tokenbasierten Schuldverschreibungen nötigen Beträge erwirtschaften kann und die tokenbasierten Schuldverschreibungen eine geringere als die bei der Zeichnung erwartete Rendite aufweisen.

2.3.10 Risiko aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre

Für alle Zahlungsansprüche der Anleger gilt eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre. Sämtliche Ansprüche aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen, insbesondere die Ansprüche des Anleihegläubigers auf Zahlung der Gewinnbeteiligung sowie auf Rückzahlung des Anleihekapitals, können solange und soweit nicht geltend gemacht werden, wie die teilweise oder vollständige Erfüllung dieser Ansprüche zu einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer drohenden Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 InsO oder einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 19 InsO in ihrer jeweils geltenden Fassung führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt demnach bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleihegläubiger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anleihegläubigers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder dies zu werden droht. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften, zeitlich nicht begrenzten Nichterfüllung der Ansprüche des Anleihegläubigers führen.

2.3.11 Risiko aufgrund der Rangstellung der Ansprüche der Anleger

Die Anleger können von der Emittentin nicht verlangen, dass ihre Gewinn- und Rückzahlungsansprüche gegenüber anderen Ansprüchen Dritter vorrangig ausgezahlt werden. Dies gilt auch, soweit diese anderen Ansprüche im gleichen Rang mit den Ansprüchen der Anleger stehen. Im Falle der Liquidation der Emittentin treten die nachrangigen Ansprüche im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen und alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Dies kann zum Totalverlust des Anlagebetrags führen. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin kann der Anleger seine Ansprüche (Zinsen, Rückzahlung) gegenüber dem Insolvenzverwalter nur als nachrangiger Insolvenzgläubiger geltend machen. Zahlungen an den Anleger aus der Insolvenzmasse erfolgen erst dann, wenn alle ihm vorgehenden Ansprüche, insbesondere die nicht nachrangigen Ansprüche sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung, vollständig erfüllt wurden. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen ist damit abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um auf nachrangige Forderungen im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, hätte dies für den Anleger den Totalverlust des Anlagebetrags zur Folge.

2.3.12 Bonitätsrisiko

Die Rückzahlung der tokenbasierten Schuldverschreibungen und die Zahlung der Gewinnbeteiligungen sind von der Zahlungsfähigkeit der Emittentin abhängig. Die Zahlungsfähigkeit der Emittentin hängt von zahlreichen Faktoren wie beispielsweise der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, dem branchenbezogenen Klima oder der künftigen Ertrags- und Profitabilitätsentwicklung der Emittentin ab. Eine negative Entwicklung eines oder mehrerer dieser Faktoren kann zu Verzögerungen der Zahlungen an die Anleger oder sogar zum Verlust des Anlagekapitals führen.

2.3.13 Emissionskosten

Das eingezahlte Anlagekapital wird auch zum Ausgleich der mit dem Angebot verbundenen Kosten verwendet und steht folglich nicht in seiner Gesamtheit für Investitionen zur Verfügung. Die Emittentin ist bei ausbleibendem Platzierungserfolg möglicherweise darauf angewiesen, höhere Vertriebsaufwendungen als geplant vorzunehmen und insbesondere ein intensiviertes Emissionsmarketing zu betreiben; die hierfür erforderlichen finanziellen Aufwendungen stehen dann nicht mehr für die Investition in Unternehmensbeteiligungen zur Verfügung. Dies kann die Bedienung der Ansprüche aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen gefährden.

2.3.14 Platzierungsrisiko

Für die Platzierung der tokenbasierten Schuldverschreibungen besteht keine Platzierungsgarantie. Insoweit besteht für die tokenbasierten Schuldverschreibungen ein Platzierungsrisiko, das dazu führen kann, dass die tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht vollständig oder nur in einem geringen Umfang gezeichnet und eingezahlt werden sowie mangels eines ausreichenden Emissionserlöses auch aufgrund der Kostenbelastung nicht genügend anlagefähiges Kapital zur Verfügung steht. Soweit der Emittentin nur wenig Kapital aus dieser Emission zufließt, besteht das Risiko, dass nur ungenügend Anlagekapital für Investitionen zur Verfügung steht und die Emittentin die geplanten Investitionen gegebenenfalls nicht vornehmen und ihre wirtschaftlichen Ziele nicht realisieren könnte. Dies kann die Bedienung der Ansprüche aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen gefährden.

2.3.15 Bindungsfrist, Veräußerbarkeit, Fungibilität

Das eingesetzte Kapital für den Erwerb der tokenbasierten Schuldverschreibungen unterliegt einer langfristigen Laufzeit bis zum 31. Dezember 2034. Eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit oder anderweitige vorzeitige Rückgabe der tokenbasierten Schuldverschreibungen an die Emittentin ist nicht vorgesehen. Der Anleger kann somit langfristig nicht über das von ihm eingesetzte Kapital verfügen, sofern es ihm nicht gelingt, die tokenbasierten Schuldverschreibungen an Dritte zu veräußern, was grundsätzlich möglich, aber mit den nachfolgend in den Abschnitten 2.3.16 bis 2.3.18 dargestellten Risiken verbunden ist.

2.3.16 Veräußerbarkeit der tokenbasierten Schuldverschreibungen

Eine Veräußerung der tokenbasierten Schuldverschreibungen an Dritte ist durch Übertragung der StartMark-Token grundsätzlich möglich. Die Veräußerbarkeit der StartMark-Token ist jedoch stark eingeschränkt. Eine Zulassung der tokenbasierten Schuldverschreibungen und der StartMark-Token zum Handel an einem geregelten Markt ist nicht geplant. Eine Veräußerung der StartMark-Token ist demnach nur außerhalb einer geregelten Börse möglich, was eine Veräußerung wegen eines illiquiden Marktes unmöglich machen kann. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass ein Anleger die von ihm gehaltenen StartMark-Token nicht oder nur zu einem Preis verkaufen kann, der erheblich unter dem Kaufpreis liegt.

2.3.17 Fungibilität der tokenbasierten Schuldverschreibungen

Die Token sind zum Prospektdatum nicht an einem geregelten Markt gelistet und sie werden auch nicht an einer sog. Kryptohandelsplattform gehandelt. Die Emittentin strebt zukünftig den Handel an einer Kryptohandelsplattform an. Zum Prospektdatum wird, soweit ersichtlich, noch kein dem StartMark-Token vergleichbarer Security Token an einer Kryptohandelsplattform in Deutschland gehandelt. Die

Emittentin kann zum Prospektdatum nicht abschätzen, unter welchen Voraussetzungen ein Handel der Token an einer Kryptohandelsplattform zukünftig möglich sein wird. Ein Handel der StartMark-Token an einer Kryptohandelsplattform bedeutet aber keine Gewähr, dass im Falle einer Verkaufsabsicht ausreichend Nachfrage zur Verfügung steht, um die StartMark-Token wieder zu veräußern. Die Emittentin kann nicht voraussagen, inwieweit das Anlegerinteresse an ihren StartMark-Token zur Entwicklung eines Handels führen wird oder wie liquide der Handel werden könnte. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass ein Anleger die von ihm gehaltenen StartMark-Token nicht oder nur zu einem Preis verkaufen kann, der erheblich unter dem Kaufpreis liegt. Häufig unterliegen an Kryptohandelsplattformen gehandelte Token großen Preisschwankungen. Es kann ferner auch nicht ausgeschlossen werden, dass Kryptohandelsplattformen einer aufsichtsrechtlichen Regulierung unterliegen. Für den Fall, dass eine Kryptohandelsplattform einer aufsichtsrechtlichen Erlaubnis bedarf, über die sie nicht verfügt, besteht das Risiko, dass Aufsichtsbehörden gegen die Kryptohandelsplattform einschreiten und möglicherweise deren Geschäftsmodell verbieten, was einen weiteren Handel unmöglich machen würde.

2.3.18 Marktpreisrisiken

Die Entwicklung des Marktpreises der StartMark-Token an einer Kryptohandelsplattform hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab. Zu nennen sind hier insbesondere neben der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung die Akzeptanz und das Vertrauen des Marktes in Tokenemissionen und den Handel von Token an Kryptohandelsplattformen die Nachfrage nach den StartMark-Token der Emittentin. Diese ist von der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin abhängig. Sofern sich nach der Wahrnehmung des Marktes die Wahrscheinlichkeit verringert, dass die Emittentin ihre aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen vollständig erfüllen kann, wird der Marktpreis der StartMark-Token sinken. Die Anleger sind damit dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer StartMark-Token ausgesetzt, wenn sie die StartMark-Token vor ihrer Fälligkeit veräußern wollen.

2.3.19 Aufnahme weiteren Kapitals

Die Emittentin ist berechtigt, weiteres Kapital aufzunehmen, das im gleichen Rang mit den tokenbasierten Schuldverschreibungen steht. Es besteht das Risiko, dass durch die Aufnahme weiteren Kapitals, z. B. durch Begeben weiterer Schuldverschreibungen und der damit einhergehenden Steigerung der Anzahl der Anleger im Falle von Liquiditätsengpässen bei der Emittentin Gewinn- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger nicht oder nicht fristgerecht bedient werden können.

2.3.20 Fremdfinanzierung

Den Anlegern steht es frei, den Erwerb der tokenbasierten Schuldverschreibungen ganz oder teilweise durch Fremdmittel zu finanzieren. Doch wird darauf hingewiesen, dass sich hierdurch die Risikostruktur der tokenbasierten Schuldverschreibungen erhöht. Die Rückführung der Fremdmittel und die mit einer solchen Finanzierung verbundenen Zinszahlungen sind vom Anleger ausschließlich selbst zu bedienen, unabhängig von der Rückzahlung der tokenbasierten Schuldverschreibungen sowie etwaiger Zinszahlungen durch die Emittentin.

2.3.21 Steuerliche Risiken

Die in diesem Wertpapierprospekt dargestellten steuerlichen Angaben geben die derzeitige Rechtslage, die aktuelle Rechtsprechung sowie die Kommentierung durch die steuerliche Fachliteratur zum Prospektdatum wieder. Die tatsächliche steuerliche Behandlung der tokenbasierten Schuldverschreibungen ist zum Prospektdatum noch nicht geklärt. Zukünftige Gesetzesänderungen sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Derartige Änderungen können sich nachteilig auf die Nachsteuerrendite der Anleger auswirken.

2.3.22 Widerruf von Zeichnungen

Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, dass Anleger ihre Zeichnungsanträge außerhalb der geltenden Widerrufsfristen zurückziehen können. Insoweit behält sich die Emittentin das Recht vor, im Falle der Nicht- und/oder nicht fristgerechten Erfüllung der Einzahlungspflicht der Anleger den Ausgleich des hierdurch entstandenen Schadens geltend zu machen. Dies kann zu Zahlungsverpflichtungen für den Anleger führen, auch wenn der Anleger seine ursprüngliche Investitionsentscheidung zurücknehmen möchte.

2.3.23 Qualifizierte Beratung

Die Ausführungen in diesem Prospekt ersetzen nicht eine gegebenenfalls notwendige qualifizierte Beratung durch einen Fachmann. Eine solche Beratung sollte auch berücksichtigen, dass es sich bei den tokenbasierten Schuldverschreibungen um ein neuartiges, komplexes Finanzinstrument handelt, dass zum Anlagehorizont des Anlegers passen muss. Eine Anlageentscheidung sollte nicht alleine aufgrund der Ausführungen in diesem Abschnitt bzw. Prospekt getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des individuellen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Sollte ein Anleger auf eine entsprechende qualifizierte Beratung verzichten, besteht das Risiko, dass seine eigene Sachkunde zur Einschätzung der angebotenen tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht ausreicht, um eine an den persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen.

3. Die StartMark GmbH

3.1. Verantwortlichkeitserklärung

Emittentin der mit diesem Wertpapierprospekt angebotenen tokenbasierten Schuldverschreibungen ist die StartMark GmbH, Heinrichstrasse 155, 40239 Düsseldorf. Die StartMark GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Ralf Heine und Frank Schmidt, übernimmt für den Inhalt dieses Wertpapierprospektes die Verantwortung und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

3.2. Allgemeine Informationen über die Emittentin

Die Firma der Emittentin lautet StartMark GmbH (§ 1 des Gesellschaftsvertrages). Kommerzieller Name der Emittentin ist StartMark. Die Emittentin wurde am 11. Oktober 2018 in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht gegründet und am 26. November 2018 unter der Nummer HRB 85090 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

Sitz der Emittentin ist Düsseldorf (Geschäftsanschrift: Heinrichstrasse 155, 40239 Düsseldorf). Die Telefonnummer lautet: +49 211 97266 40. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Maßgeblich für die Emittentin ist die deutsche Rechtsordnung.

Gegenstand der Emittentin gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages ist der Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen (Startups) in den unterschiedlichsten Gründungsphasen. Die Gesellschaft wird dabei Managementaufgaben der unterschiedlichsten Art übernehmen wie Unterstützung bei betriebswirtschaftlichen Fragestellungen, Interimsmanagementaufgaben, Beratung bei Marketingfragen sowie sämtliche Unterstützungsleistungen, die in den einzelnen Entwicklungsphasen nachgefragt werden.

Die Emittentin ist nicht Teil einer Unternehmensgruppe. Es bestehen somit keine Abhängigkeiten von anderen Einheiten innerhalb einer Unternehmensgruppe. Die Emittentin hält zum Prospektdatum keine Beteiligungen an anderen Unternehmen.

Es bestehen keine Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in erheblichem Maße für die Solvenz der Emittentin relevant sind.

3.3. Geschäftsüberblick, Investitionen

3.3.1 Geschäftsüberblick

Die Emittentin hat ihre operative Geschäftstätigkeit im Herbst 2018 mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister aufgenommen. Die Emittentin beabsichtigt, Beteiligungen an Startup-Unternehmen zu erwerben und ein Portfolio aus unterschiedlichen Beteiligungen zu entwickeln. Bei den Unternehmensbeteiligungen kann es sich um Vollgesellschaftsanteile, aber auch um rein schuldrechtliche Beteiligungsformen handeln, wie etwa nachrangige Darlehen mit oder ohne Wandlungsrecht der Emittentin in Vollgesellschaftsanteile.

Die Emittentin möchte zum einen wie eine Venture-Capital Gesellschaft direkt in verschiedene Startup-Unternehmen investieren. Darüber hinaus sollen (ähnlich wie bei Inkubatoren, Business Angels oder Acceleratoren) den Startup-Unternehmen, in die die Emittentin investiert, Managementleistungen zur Verfügung gestellt werden. Dies kann beispielsweise ein Interimsmanagement, Beratung beim Aufbau, der Struktur und der Führung des Unternehmens oder auch die Bereitstellung betriebswirtschaftlicher Leistungen wie Buchführungsaufgaben sein. Daneben ist es auch denkbar, dass Marketingaufgaben übernommen werden. Neben der Beteiligung soll die aktive Beratung demnach einen Kernpunkt der Gesellschaftstätigkeit darstellen.

Der Erwerb der Unternehmensbeteiligungen soll durch die Ausgabe tokenbasierter Schuldverschreibungen und des StartMark-Tokens sowie ggf. zukünftig auch weiterer Schuldverschreibungen und Token finanziert werden. Durch die tokenbasierten Schuldverschreibungen sollen die Anleger mittelbar an der Wertentwicklung der Unternehmensbeteiligungen teilhaben. Der StartMark-Token bietet risikofreudigen Anlegern die Möglichkeit, sich vergleichsweise einfach und

bereits mit kleinen Beträgen an Startups zu beteiligen. Damit sollen auch zielgerichtet Anleger angesprochen werden, die sonst keinen Zugang zu einem solchen Investment hätten.

Die Emittentin will somit verschiedene Elemente der Venture-Capital-Formen zu einer neuen oder zumindest bisher kaum etablierten Beteiligungsform kombinieren, die Emittentin bezeichnet dies als „VentureCrowd."

Für das Geschäftsmodell der Emittentin müssen zwei wesentliche Voraussetzungen erfüllt sein: Zum einen ist der Aufbau sowie die Weiterentwicklung eines Portfolios aus Startup Unternehmen notwendig. Die Emittentin hat bereits einige interessante Beteiligungsmöglichkeiten identifiziert, aber über die Begebung eines nachrangigen Wandeldarlehens, welches zum Prospektdatum an die Emittentin zurückgezahlt worden ist, hinaus noch keine Unternehmensbeteiligungen erworben. Zum anderen muss der Smart Contract entwickelt werden, um die tokenbasierten Schuldverschreibungen am Markt platzieren zu können. Dazu wurde zum Prospektdatum ein Vertrag mit einem IT-Dienstleister abgeschlossen, der bereits größere Erfahrung mit der Entwicklung von Smart Contracts hat.

3.3.2 Investitionen

Die Emittentin ist fokussiert auf Finanzierungen von Startup-Unternehmen in ihrer Frühphase. Der wesentliche Grund hierfür ist, dass der Kapitalbedarf in dieser Phase im Vergleich zu Wachstumsphasen in der Regel verhältnismäßig gering ist, so dass mit einem Beteiligungskapital von wenigen Millionen Euro bereits ein gestreutes Portfolio aufgebaut werden kann.

Der geplante Beteiligungsbetrag, den die Emittentin zunächst in ein einzelnes Unternehmen investieren wird, ist nicht festgelegt. Die Emittentin strebt in der Regel Minderheitsbeteiligungen an. Die maximale Beteiligungsquote an einem Unternehmen soll in der Regel rund 30% betragen.

Freie Liquidität kann von der Emittentin bis zur Investition in eine Unternehmensbeteiligung dabei vorübergehend in geldmarktnahe Anlagen, wie zum Beispiel Tagesgeld oder festverzinsliche Wertpapiere, investiert werden.

Die Emittentin wird sich bei dem Aufbau des Unternehmensportfolios zunächst auf Unternehmen im Rhein-Ruhrgebiet konzentrieren. Diese Region verfügt über eine florierende Gründerszene. Gleichzeitig sind Venture Capital Gesellschaften hier noch recht schwach vertreten. Die meisten deutschen Venture Capital Gesellschaften haben ihren Sitz im Großraum München und in Berlin.[1]

Die Emittentin beabsichtigt, das Investment in eine Unternehmensbeteiligung nach einer Haltedauer von in der Regel 3 bis 6 Jahren zu beenden und die Unternehmensbeteiligung zu veräußern. Die Möglichkeit der Veräußerbarkeit einer Unternehmensbeteiligung hängt aber nicht ausschließlich von der geplanten Haltedauer ab, sondern darüber hinaus von vielen weiteren Faktoren, insbesondere von der Entwicklung und den Zukunftsaussichten des Portfoliounternehmens. Diese Faktoren haben Einfluss darauf, ob für eine Unternehmensbeteiligung überhaupt ein Käufer zu angemessenen Konditionen gefunden werden kann.

Die Investitionsentscheidungen werden von den Gesellschaftern der Emittentin durch Mehrheitsbeschluss auf Basis der folgenden Investitionskriterien getroffen, wobei diese Investitionskriterien unverbindlich sind und je nach den Besonderheiten des Einzelfalls Abweichungen erfahren können:

- Investitionen in Startup-Unternehmen in ihrer Startphase
- Investition in Minderheitsbeteiligungen von in der Regel nicht mehr als rund 30%;
- Schwerpunkt auf Investitionen in Unternehmen im Rhein-Ruhrgebiet;
- Investitionen in Unternehmen mit Branchen- und Technologieschwerpunkt wie in Abschnitt 3.3.3 näher erläutert. Dazu gehören zum Beispiel Konsumgüter, Dienstleistungen, Logistik, Technik, IT, Mobilität und erneuerbare Energien mit nachhaltigen Produkten.

Ebenso wie die Investitionsentscheidungen obliegt auch die Entscheidung über die Veräußerung einer Unternehmensbeteiligung den Gesellschaftern der Emittentin.

[1] https://www.vc-magazin.de/wp-content/uploads/sites/10/_EPAPER_/epaper-VC-Standorte-Regionen-2017/epaper/ausgabe.pdf, Seite 16

Die Emittentin hat seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses bis zum Prospektdatum keine wichtigen Investitionen getätigt. Es sind keine künftigen Investitionen vorhanden, die seitens der Emittentin bereits fest beschlossen wurden.

3.3.3 Branchen- und Technologieschwerpunkte

Die Emittentin wird sich bei dem Erwerb von Unternehmensbeteiligungen zunächst nicht auf bestimmte Branchen konzentrieren. Als Investitionsschwerpunkte wurden vorerst folgende Branchen identifiziert:

- Konsumgüter
- Dienstleistungen
- Logistik
- Technik
- IT
- Mobilität
- Erneuerbare Energien

Aufgrund des hohen Komplexitätsgrades sind Investitionen in Unternehmen aus der Bio-Technologie und dem Pharmabereich vorerst nicht geplant.

Inhaltliche Schwerpunkte sollen wie folgt eingegrenzt werden:

- Werbung und Technologie (AdTech) Der Begriff „Ad Tech", deutsch für Werbetechnik, bezieht sich auf verschiedene Arten von Analysen und digitalen Werkzeugen, die im Zusammenhang mit Werbung eingesetzt werden.
- Agrarwirtschaft und Technologie (AgTech) AgTech bezeichnet Lösungen, die auf die spezifischen Bedürfnisse der Landwirte beziehungsweise der Agrarbranche insgesamt zugeschnitten sind und diesen Mehrwert bieten.
- Künstliche Intelligenz (KI). KI ist ein Teilgebiet der Informatik, welches sich mit der Automatisierung, selbstlernenden Systemen und maschinellem Lernen befasst.
- Blockchain-Entwicklungen, die mit der Nutzung der Blockchain-Technologie zusammenhängen, insbesondere rund um das Thema von Kryptowährungen und Token.
- Saubere Technologien (CleanTech). Umweltfreundliche Energien und Energiespeicherung, Kreislaufwirtschaft, nachhaltige Wasserwirtschaft, nachhaltige Mobilität, Rohstoff- und Materialeffizienz bspw. Energieeffizienz, nicht giftige Materialien, Wasserreinigung, Solarenergie, Windenergie und neue Modelle in der Konservierung von Energie.
- Unterhaltungselektronik (CE). Unterhaltungselektronik sind elektronische oder digitale Geräte, die für Unterhaltungs-, Kommunikations- und Heimbüroaktivitäten verwendet werden. Neben traditionellen Unterhaltungselektronikprodukten wie z.B. Fernsehgeräten oder Smartphones umfasst dies auch AR/VR-Geräte, Fitness- und Wearables, Consumer Drohnen, Consumer Robots, Consumer Hardware.
- E-Commerce. E-Commerce beinhaltet alle Formen des webbasierten Vertriebs von Produkten und Dienstleistungen.
- Fortbildung und Technologie (Educational Technologies). Durch den Einsatz von Education Technologies soll das Lernen individueller gestaltet und angepasst werden, damit der Nutzer ein zielführendes Lernerlebnis erleben.
- Frauen und Technologie (FemalTech). Gesundheitsprodukte speziell für den weiblichen Körper, insbesondere Zyklus- und Fruchtbarkeits-Apps.
- Finanzdienstleistungen und Technologie (FinTech). Mit FinTech wird die Branche beschrieben, in der Finanzdienstleistungen durch Technologie verändert werden.
- Lebensmittel und Technologie (FoodTech). Mit der Nutzung von Technologie können Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion oder logistische Fragen, wie die Lieferkette und der Vertriebsweg, verbessert werden.

- Gaming. Gaming bezeichnet die Nutzung aller Technologien, die sich mit Computer-, Mobil- und Konsolenspielen beschäftigt.
- Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT). ICT befasst sich mit Informations- und Kommunikationstechnologien aller Art sowie deren Anwendung, z.B. Radio, Fernsehen, Mobiltelefone, Hard- und Software für Computer und Netzwerke.
- Versicherungstechnologie (InsurTech). Unter InsurTech versteht man Versicherungsdienste, die mit digitalen Technologien arbeiten.
- Rechtsservice und –technologie (LegalTech). LegalTech beschreibt Unternehmen, die digitale und innovative Technologien nutzen, um den Zugang zu Recht und die Verwaltung von Recht, Rechtsfindung und -anwendung zu automatisieren und zu vereinfachen.
- Immobilientechnologie (PropTech). PropTech steht für moderne technologische Entwicklungen in der Immobilien-branche. Innovative Produkte und Dienstleistungen werden rund um Planung, Konstruktion, Vermietung, Verwaltung und Verkauf von Immobilien angeboten.

3.3.4 Finanzierung über STO

Die Emittentin möchte den Erwerb der Unternehmensbeteiligungen durch das prospektgegenständliche sog. Security Token Offering (STO) finanzieren. Dabei handelt es um eine rein elektronisch vollzogene Emission der tokenbasierten Schuldverschreibungen und der StartMark-Token. Die Emittentin geht davon aus, dass sich der Markt für die neuartige Finanzierungsform in der Zukunft dynamisch entwickeln wird.

Zur Abwicklung des STO plant die Emittentin, die Ethereum-Blockchain zu verwenden. Die Ethereum-Blockchain bietet die Möglichkeit, eigene Programme (sog. „Smart Contracts“) auf der Blockchain zu nutzen. Somit können sowohl die Ausgabe der StartMark-Token, die Ausschüttungen auf die tokenbasierten Schuldverschreibungen als auch der Handel mit den StartMark-Token über Plattformen dargestellt werden.

3.3.5 Geplante Entwicklung der Emittentin

Die Emittentin plant mittelfristig, ein diversifiziertes Unternehmensportfolio aufzubauen. Die Emittentin geht davon aus, in der Anfangsphase 10 bis 15 Millionen Euro jährlich in Unternehmensbeteiligungen zu investieren, es sei denn, dass größere Investitionsmöglichkeiten an die Emittentin herangetragen werden. Die Emittentin hat sich zum Ziel gesetzt, mittelfristig zunächst in der Rhein-Ruhrregion zu den führenden Venture Capital Gesellschaften zu gehören. Langfristig möchte die Emittentin im gesamten Bundesgebiet zu den Top 20 Venture Capital Gesellschaften zu gehören.

3.4. Wichtigste Märkte

Die Emittentin wird Unternehmensbeteiligungen ausschließlich in Deutschland erwerben. Aus den ca. 550.000 jährlichen Unternehmensgründungen in Deutschland sind laut DSM 2018 bis heute etwa 1.550 Startups hervorgegangen, die folgenden Kriterien genügen (i) jünger als 10 Jahre, (ii) geplantes Wachstum von Mitarbeitern und Umsatz, sowie (iii) innovative Produkte/ Dienstleistungen, Geschäftsmodell oder Technologien. Etwa die Hälfte davon hat bereits externes Kapital aufgenommen, und ein Viertel hat bereits über 1 Mio. EUR an Fremdkapital aufgenommen. Startups sind eine besondere Form von Unternehmensgründungen und sind von klassischen (derivaten) Existenzgründungen abzugrenzen. Während allgemeine Existenzgründungen sämtliche Unternehmen betrachten, die sich in einer frühen Entwicklungsphase befinden, werden unter Startups Jungunternehmen mit einer innovativen und skalierbaren Geschäftsidee verstanden.[2]

Im Jahr 2018 sind laut EY[3] in Deutschland insgesamt 615 publizierte Finanzierungsrunden mit einem Finanzierungsvolumen von etwa 4,6 Mrd. Euro durchgeführt worden.

---

[2] vgl. KPMG Deutscher Startup Monitor 2018, https://deutscherstartupmonitor.de/fileadmin/dsm/dsm-18/files/Deutscher%20Startup%20Monitor%202018.pdf, S.18

[3] EY Start-up-Barometer Deutschland (Januar 2019), S.3

Diese Statistik beinhaltet noch nicht die Finanzierungen durch Business Angels. Das ZEW Mannheim schätzt die Anzahl der in Deutschland aktiven Business Angels auf 7.500,[4] von denen 1.400 in deutschen Business Angels Netzwerken registriert sind. Pro Jahr gehen allein in der Dachorganisation der Deutschen Business Angels (BAND) 600 Finanzierungsanfragen ein. Die Emittentin schätzt das jährlich durchgeführte Finanzierungsvolumen durch Business Angels in Deutschland auf mindestens 700 Mio. Euro.

Bedeutung von ICOs für Startups in Deutschland

Der weltweite Markt für Startup-Finanzierungen durch klassische ICOs ist selbst nach dem Rückgang des ICO-Booms zwischen Ende 2017 bis Mitte 2018 noch bedeutend: im dritten Quartal 2018 fanden etwa doppelt so viele Startup-Finanzierungen durch ICOs wie durch Venture-Capital statt.[5]

Ganz anders dagegen in Deutschland: Im Jahr 2018 stellen ICOs in Deutschland nur einen winzigen Anteil von 0,2% der Finanzierungsquellen für Startups dar.[6] Nach einem zusätzlichen Vertrauensverlust in Kryptowährungen (i.S.v. Utility Token) ist auch künftig nicht zu erwarten, dass deutsche Startups sich selbständig mit Hilfe von ICOs signifikante Finanzmittel beschaffen können.

Investitionslücke für Startups

Laut Handelsblatt[7] beklagen sowohl das Wirtschaftsministerium als auch engagierte Bundestagsabgeordnete, dass es gerade in der frühen Wachstumsphase von Startups in Deutschland eine Lücke zwischen dem knappen Angebot und der wesentlich größeren Nachfrage nach Risikokapital gibt. Gleichzeitig gibt es einen mittelfristigen Trend deutscher Investoren, mehr Geld im Ausland und weniger in Deutschland zu investieren.

Startups im geographischen Überblick

Während Berlin wahrscheinlich noch einige Jahre lang der Hotspot für Startups und Startup-Finanzierungen bleiben wird, ist Nordrhein-Westfalen (NRW) im Jahr 2018 mit 19% aller gemeldeten Startup-Gründungen[8] erstmalig an Berlin vorbeigezogen. Die Emittentin sitzt nach eigener Einschätzung somit im Zentrum einer dynamischen Wachstumsregion für Startup-Unternehmen in Deutschland. Die Ballungsregion Rhein-Ruhr steht nach Einschätzung der Emittentin für 11% aller im Jahr 2018 registrierten Startup-Gründungen.

Branchenverteilung von Startups

Ordnet man die Startup-Unternehmen nach Branchen, fallen knapp ein Drittel in den Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie. Ein weiteres Sechstel wird von Nahrungsmitteln und Konsumgütern, von Medizin und Gesundheitswesen, sowie von Automobilen/ Logistik/ Verkehr eingenommen. Die verbleibende Hälfte verteilt sich über ein sehr weites Branchenfeld.[9]

Die Entwicklungsphasen von Startups

Nach DSM 2018[10] befanden sich in den vergangenen fünf Jahren 94% aller Startups noch in den ersten zwei Entwicklungsphasen. Im Jahr 2018 befinden sich 22% der Startup in der Seed-Stage, d.h. in der Phase der Konzeptentwicklung, in welcher noch keine Umsätze generiert werden. 49% der Startups sind in der Startup-Stage, d.h. sie arbeiten an der an der Fertigstellung eines Marktangebots und

---

4 https://www.business-angels.de/wp-content/uploads/2013/10/BA-Facts-and-Background.pdf, Seite 1-2

5 Blog: Good Audience, Krypto Funding Trends; Sebastian Wurst (27.09.2018)

6 https://deutscherstartupmonitor.de/fileadmin/dsm/dsm-18/files/Deutscher%20Startup%20Monitor%202018.pdf Seite 62

7 https://www.handelsblatt.com/unternehmen/leasing/wagniskapital-investoren-geben-auslaendischen-gruendern-mehr-geld-als-deutschen/23207476.html?ticket=ST-880057-77OJd2KaEAy6jWyNHRvY-ap2 (22.10.2018 / 19:20)

8 KPMG Deutscher Startup Monitor 2018, https://deutscherstartupmonitor.de/fileadmin/dsm/dsm-18/files/Deutscher%20Startup%20Monitor%202018.pdf, S.22

9 https://deutscherstartupmonitor.de/fileadmin/dsm/dsm-18/files/Deutscher%20Startup%20Monitor%202018.pdf Seite 25

10 KPMG Deutscher Startup Monitor 2018, https://deutscherstartupmonitor.de/fileadmin/dsm/dsm-18/files/Deutscher%20Startup%20Monitor%202018.pdf, S.24.

realisieren bereits erste Umsätze. 25% der befragten Startups haben bereits die Wachstumsphase erreicht, die durch starkes Umsatz- und/oder Nutzerwachstum geprägt ist. Nur 4% der Startups befinden sich bereits in der Reifephase. Entsprechend wird sich die Emittentin auf Investitionen in den wesentlichen ersten zwei Phasen konzentrieren.

3.5. Wesentliche Verträge

Wesentliche Verträge hat die Emittentin bis zum Prospektdatum nicht abgeschlossen.

3.6. Die Organe der StartMark GmbH

3.6.1 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung leitet die Geschäfte der Gesellschaft und vertritt sie gegenüber Dritten sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.

Geschäftsführer der Emittentin sind Herr Ralf Heine und Herr Frank Schmidt. Die Geschäftsführer sind jeweils alleinvertretungsberechtigt und von dem Verbot der Mehrfachvertretung befreit. Die Geschäftsführung ist geschäftsansässig unter Heinrichstrasse 155, 40239 Düsseldorf.

3.6.2 Managementkompetenz und –erfahrung

Herr Ralf Heine hat langjährige Erfahrungen als Geschäftsführer und Manager in global agierenden Großkonzernen. Als Wirtschaftsingenieur und Master of Management Science ist Ralf Heine als Business Angel und Coach tätig. Dabei hat er schon zahlreiche Startups beim Aufbau, bei der Weiterentwicklung und bei erfolgreichen Exits begleitet. Neben seiner Tätigkeit in der Emittentin ist Ralf Heine Geschäftsführer der Heine Invest GmbH mit einem zeitlichen Aufwand von unter 5% seiner Arbeitszeit sowie Inhaber der Ralf Heine Unternehmensberatung, die der Durchführung des Franchisesystems TAB – The Alternative Board in Nordrhein-Westfalen dient, mit einem zeitlichen Aufwand von nicht mehr als 25% seiner Arbeitszeit.

Herr Frank Schmidt ist technikbegeisterter Unternehmensberater sowie Startup Mentor und Berater mit mehrjährigen Erfahrungen als Geschäftsführer sowie Marketing- und Einkaufsleiter. Seine Kenntnisse in Online-, Groß- und Einzelhandel gibt er in seiner Beratungstätigkeit an mehrere Unternehmen weiter. Frank Schmidt ist neben seiner Tätigkeit in der Emittentin selbstständiger Strategieberater.

3.6.3 Potenzielle Interessenkonflikte

Wegen der (teilweise bestehenden) Personenidentität der jeweiligen Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Emittentin Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art. Verflechtungen zwischen Organmitgliedern bzw. Gesellschaftern der Emittentin sowie von Unternehmen, die gegebenenfalls mit der Emittentin bedeutsame Verträge abgeschlossen haben oder anderweitig mit ihr nicht unwesentlich verbunden sind, beinhalten auch immer die Möglichkeit eines Interessenkonflikts zwischen den betroffenen Unternehmen. Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, gegebenenfalls gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Im gleichen Maße könnten hierdurch auch die Erträge der Gesellschaft – und damit die Ansprüche der Anleger – betroffen sein.

Die Geschäftsführer der Emittentin, Herr Heine und Herr Schmidt, sind zugleich Gesellschafter der Emittentin, im Falle von Herrn Heine mittelbar über die Heine Invest GmbH. In den Rollen als Geschäftsführer der Emittentin einerseits und als Gesellschafter der Emittentin andererseits könnten potenzielle Interessenkonflikte angelegt sein. So könnte das Interesse des Geschäftsführers der Emittentin darin bestehen, das Kapital in der Emittentin zu halten, während das Interesse der Gesellschafter der Emittentin darin bestehen könnte, Gewinnausschüttungen auf Ebene der Emittentin vorzunehmen. Es ist insoweit nicht auszuschließen, dass die Interessenabwägung der Beteiligten zulasten der Emittentin vorgenommen wird, was negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und zur Folge haben kann, dass die Emittentin ihre

Zahlungsverpflichtungen aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht oder nur eingeschränkt bedienen kann.

Weitere potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Geschäftsführer gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bestehen nicht.

3.6.4 Praktiken der Geschäftsführung

Die Emittentin hat zum Prospektdatum keinen Beirat gebildet und keine Ausschüsse bestellt. Die Emittentin beabsichtigt, zukünftig einen Investmentbeirat zu etablieren, der die Geschäftsführung der Emittentin bei der Identifizierung und Auswahl von Zielunternehmen unterstützen soll.

Als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unterliegt die Emittentin nicht den Vorgaben und den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“. Daher wird der Corporate Governance Kodex nicht angewandt.

3.6.5 Gesellschafterversammlung

In der Gesellschafterversammlung der Emittentin sind die Gesellschafter mit ihrem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Stimmenanteil vertreten. Hier fassen die Gesellschafter in ihrer Gesamtheit als oberstes Willensbildungsorgan ihre Beschlüsse. Gesellschafterbeschlüsse können grundsätzlich zu allen Belangen der Gesellschaft gefasst werden und beziehen sich insbesondere auf die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Geschäftsergebnisses.

3.7. Gesellschaftskapital

Das Stammkapital der Emittentin beträgt zum Prospektdatum EUR 57.999,-. Es ist vollständig zur freien Verfügung der Geschäftsführung eingezahlt. Das Stammkapital ist eingeteilt in 57.999 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 – 57.999 und einem Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1,00. Hauptmerkmale der Geschäftsanteile sind die Verpflichtung zur Leistung der Einlage sowie das Stimm- und das Gewinnbezugsrecht. Über das Stammkapital hinaus wurde von den Gesellschaftern ein Betrag in Höhe von EUR 273.251,- in die Kaptalrücklage der Emittentin eingezahlt. Größter Gesellschafter der Emittentin ist der Geschäftsführer Frank Schmidt mit einem Anteil am Stammkapital in Höhe von ca. 18,96%. Die Heine Invest GmbH, eine dem Geschäftsführer Ralf Heine gehörende Gesellschaft, hält einen Anteil von ca. 17,24% des Stammkapitals der Emittentin. Es gibt zum Prospektdatum keinen Gesellschafter, der in der Lage ist, bedeutenden Einfluss auf die Emittentin auszuüben. Es existieren bei der Emittentin keine Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer möglichen zukünftigen Kontrolle durch einen oder mehrere Gesellschafter. Der Emittentin sind keine Vereinbarungen bekannt, die zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnten.

3.8. Abschlussprüfer

Abschlussprüfer für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum ist die axis advisory+audit GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dürener Straße 295-297, 50935 Köln. Der Abschlussprüfer ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer Berlin. Von dem Abschlussprüfer der Emittentin wurden mit Ausnahme des Jahresabschlusses keine Informationen in diesem Prospekt geprüft.

3.9. Ausgewählte Finanzinformationen

Die im Folgenden aufgeführten ausgewählten Finanzinformationen sind dem geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 entnommen. Der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 ist in Abschnitt 7 dieses Prospektes abgedruckt.

Ausgewählte Finanzinformationen	
Bilanz	**31.12.2018**

	in Euro
Anlagevermögen	
Finanzanlagen	10.000,00
Umlaufvermögen	
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.579,19
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	66.888,01
Eigenkapital	
Gezeichnetes Kapital	25.000,00
Kapitalrücklage	100.000,00
Jahresfehlbetrag	-47.532,94
Rückstellungen	1.000,00
Verbindlichkeiten	7.000,14
Gewinn- und Verlustrechnung	**26.11.- 31.12.2018**
	in Euro
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-47.532,94
Jahresfehlbetrag	47.532,94
Kapitalflussrechnung	**26.11.- 31.12.2018**
	In Euro
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-48.111,99
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-10.000,00
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	100.000,00

Bei den Angaben handelt es sich um durch einen Abschlussprüfer geprüfte Informationen. Die Emittentin wird ihre zukünftigen Einzelabschlüsse nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs erstellen. Der Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss wurde uneingeschränkt erteilt.

3.10. Gerichts- und Schiedsgerichtverfahren

Für die Emittentin haben seit ihrer Gründung (11. Oktober 2018) keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) stattgefunden, die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

3.11. Trendinformationen

Seit dem Datum des geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 hat es keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben.

Der Emittentin sind keine Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich ihre Aussichten zumindest im laufenden Geschäftsjahr 2019 wesentlich beeinflussen dürften, bekannt.

3.12. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition

Es sind seit dem Datum des geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin eingetreten.

3.13. Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Emittentin nimmt keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen in diesen Prospekt auf.

3.14. Angaben von Seiten Dritter

Angaben von Seiten Dritter, die Verwendung in diesem Prospekt gefunden haben, wurden korrekt und vollständig wiedergegeben. Es wurden, soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von den dritten Parteien veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen hat die Emittentin geprüft.

3.15. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospektes können Kopien des Gesellschaftsvertrages der Emittentin sowie des geprüften Jahresabschlusses der Emittentin zum 31. Dezember 2018 (jeweils in Papierform) innerhalb der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin, Heinrichstrasse 155, 40239 Düsseldorf eingesehen werden. Der Prospekt ist auch einsehbar unter der Internetseite der Emittentin unter www.startmark.de.

4. Wertpapierbeschreibung

4.1. Wichtige Angaben

4.1.1 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Bei vollständiger Platzierung der tokenbasierten Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung des Frühzeichnerbonus fließt der Emittentin ein Brutto-Emissionserlös in Höhe von EUR 49.500.000,- zu. Abzüglich der nachfolgend aufgeführten Emissionskosten verbleibt bei der Emittentin bei vollständiger Platzierung der tokenbasierten Schuldverschreibungen somit ein Netto-Emissionserlös von ca. EUR 46.000.000,-. Sofern der Frühzeichnerbonus nicht gewährt wird, beträgt der Brutto-Emissionserlös EUR 50.000.000,- und der Netto-Emissionserlös nach Abzug der Emissionskosten ca. EUR 46.500.000,-

Der Netto-Emissionserlös in Höhe von ca. EUR 46.000.000,- bzw. ca. EUR 46.500.000,- soll für den Erwerb von Unternehmensbeteiligungen verwendet werden. Die genaue Anzahl der zu erwerbenden Unternehmensbeteiligungen sowie die Höhe des für eine Unternehmensbeteiligung aufzuwendenden Betrages stehen zum Prospektdatum nicht fest. Die Emittentin hat sich hier keine Mindest- oder Maximalvorgaben gesetzt. Die Anzahl und die Höhe der zu erwerbenden Unternehmensbeteiligungen hängen neben dem vorhandenen Angebot vor allem von dem Platzierungserfolg und der der Platzierungsgeschwindigkeit der Schuldverschreibungen ab. Für den Erwerb der Unternehmensbeteiligungen plant die Emittentin nicht mit der Aufnahme weiteren Kapitals, der Netto-Emissionserlös wird für den geplanten Verwendungszweck ausreichen.

4.1.2 Kosten der Emission

Die Platzierung der tokenbasierten Schuldverschreibungen soll ausschließlich im Wege der Eigenemission erfolgen.

Die (fixen) Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Emission betragen ca. EUR 3.500.000,-. Hierin enthalten sind die Kosten für die rechtliche Strukturierung des Angebotes, Kosten für die Billigung des Prospekts, Kosten für den Abschlussprüfer, Umtauschgebühren sowie Kosten für das Emissionsmarketing.

4.1.3 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen

Nach Kenntnis der Emittentin bestehen keine Interessen von Dritten, die für das Angebot der tokenbasierten Schuldverschreibungen von ausschlaggebender Bedeutung sind.

4.2. Grundlegende Angaben über die Wertpapiere

Bei den angebotenen Wertpapieren handelt es sich um auf den Namen lautende, unverbriefte, nachrangige tokenbasierte Schuldverschreibungen, die von der Emittentin ausgegeben werden und die eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre enthalten. Die tokenbasierten Schuldverschreibungen begründen Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gegenüber den Gläubigern. Die Gläubiger haben einen Anspruch auf Beteiligung am Gewinn der Emittentin und am Ende der Laufzeit einen Anspruch auf Rückzahlung der StartMark-Token zum Nennbetrag.

Die tokenbasierten Schuldverschreibungen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche der Gläubiger gegenüber der Emittentin. Die tokenbasierten Schuldverschreibungen gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte.

Die tokenbasierten Schuldverschreibungen und die Gewinnansprüche werden nicht in einer Urkunde verbrieft. Daher erfolgt auch keine Hinterlegung einer Urkunde bei einer Depotbank.

Für jede ausgegebene Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1,00 wird ein StartMark-Token von der Emittentin an den Anleger herausgegeben. Die tokenbasierten Schuldverschreibungen basieren auf der Ethereum-Blockchain und repräsentieren die Rechte aus den Schuldverschreibungen (siehe hierzu insbesondere die Ausführungen in den Abschnitten 4.4.1 und 4.4.3).

Eine WKN/ISIN wurde nicht ausgegeben.

Die Emissionswährung der Wertpapieremission lautet auf Euro. Die Abrechnungswährung ist Ether (ETH), (siehe hierzu insbesondere die Ausführungen in Abschnitt 4.4.3).

Die Ausgabe der tokenbasierten Schuldverschreibungen erfolgt gegen Zahlung von Euro oder gegen Überlassung von Kryptowährungen (Ether, Bitcoin oder Bitcoin Cash). Die Abrechnungswährung, in der die Zahlung der Gewinnbeteiligung und die Rückzahlung erfolgen, ist ausschließlich die Kryptowährung Ether.

4.3. Die Rechte aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen

Alle Rechte und Pflichten der Anleger aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht. Daher ergeben sich die Rechte und Pflichten aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen ausschließlich aus diesem Prospekt.

Grundlage für die Ausgabe der tokenbasierten Schuldverschreibungen ist ein Beschluss der Geschäftsführung der Emittentin vom 29. Oktober 2018.

4.3.1 Gewinnbeteiligung, Rendite

Die tokenbasierten Schuldverschreibungen sind nicht mit einem festen Nominalzinssatz sondern mit einer reinen Gewinnbeteiligung ausgestattet.

Die Gläubiger haben einen quotalen Gewinnanspruch an dem positiven jährlichen operativen Ergebnis der Emittentin für den Bereich Unternehmensbeteiligungen (das **„operative Ergebnis“**). Bis zur Erreichung einer nominalen Verzinsung von 5 % p.a. bezogen auf den Nennbetrag einer tokenbasierten Schuldverschreibung erhalten die Gläubiger 50% des operativen Ergebnisses ausgeschüttet. Ab Erreichung einer nominalen Verzinsung von 5,0 % p.a. bezogen auf den Nennbetrag einer tokenbasierten Schuldverschreibung erhalten die Gläubiger 40% des operativen Ergebnisses ausgeschüttet. Der quotale Gewinnanspruch je tokenbasierter Schuldverschreibung errechnet sich aus der Division der Höhe des Gewinnanspruchs durch die Anzahl aller ausgegebenen tokenbasierten Schuldverschreibungen.

Das operative Ergebnis für den Bereich Unternehmensbeteiligungen wird wie folgt ermittelt:

Erträge aus der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen als Saldo aus den Veräußerungsbeträgen und den ursprünglichen Anschaffungskosten unter Verrechnung der mit den Transaktionen verbundenen direkten Kosten

./. Verluste aus dem Abgang von Unternehmensbeteiligungen, als Saldo aus den Veräußerungserträgen und den ursprünglichen Anschaffungskosten, unter Verrechnung der mit den Transaktionen verbundenen direkten Kosten

+ Ertragsausschüttungen der Unternehmensbeteiligungen

./. Zuführung zu Wertberichtigungen auf Unternehmensbeteiligungen

+ Auflösung von Wertberichtigungen auf Unternehmensbeteiligungen

./. Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Unternehmensbeteiligungen

= operatives Ergebnis für den Bereich Unternehmensbeteiligungen.

Ergibt sich am Ende der Laufzeit rechnerisch ein positives operatives Ergebnis über die gesamte Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibungen, erhalten die Gläubiger eine Sonderausschüttung. Diese Sonderausschüttung am Ende der Laufzeit ermittelt sich zunächst aus der Gesamtaddition aller Einzelposten zur Ermittlung der operativen Ergebnisse aller Einzeljahre der gesamten Laufzeit. 80% von dieser Addition, abzüglich sämtlicher über die Laufzeit bereits ausgeschütteten Zinszahlungen der Einzeljahre gelangen in die endgültige Sonderausschüttung.

Für das Geschäftsjahr der Einzahlung des Anlagebetrages besteht der Anspruch auf Gewinnbeteiligung zeitanteilig und taggenau ab dem Tag (einschließlich), an dem der Anlagebetrag der Emittentin gutgeschrieben wurde. Die Berechnung der Gewinnbeteiligung erfolgt insoweit nach der Methode act/act, bei der die Anzahl der Tage mit Gewinnanspruch und die Anzahl der Tage eines Jahres als

echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen.

Die Höhe des Gewinnanspruchs wird von der Emittentin berechnet.

Der Gewinnanspruch des Anlegers ist vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre für das abgelaufene Geschäftsjahr am 30. Juni eines Geschäftsjahres zur Auszahlung an den Anleger fällig. Die Sonderausschüttung ist vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre mit der Rückzahlung der Schuldverschreibungen zur Zahlung fällig.

An einem Verlust der Emittentin nimmt der Anleger nicht teil. Ferner ist der Anleger weder an den stillen Reserven noch an einem Liquidationserlös der Emittentin beteiligt.

Die Rendite der tokenbasierten Schuldverschreibungen kann nicht nach einer anerkannten Zinsberechnungsmethode ermittelt werden. Die Rendite ist von der Höhe des operativen Ergebnisses der Emittentin abhängig. Das operative Ergebnis der Emittentin ist wiederum von den Rückflüssen aus dem Unternehmensportfolio abhängig. Eine genaue Angabe der Rendite ist daher nicht möglich.

4.3.2 Kapitalrückzahlung

Die Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibungen beginnt am 16. Juli 2019 und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2034. Die tokenbasierten Schuldverschreibungen sind vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre am 02. Januar 2035 zum Nennbetrag an die Anleger zurückzuzahlen.

4.3.3 Auszahlung der Gewinnbeteiligung und Rückzahlung der tokenbasierten Schuldverschreibungen

Die während der Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibungen erfolgenden Auszahlungen der Gewinnansprüche sowie die Rückzahlung der tokenbasierten Schuldverschreibungen erfolgen ausschließlich in der Kryptowährung Ether. Hierzu wird der erforderliche Zahlbetrag am Vortag der Fälligkeit einer Zahlung auf einer von der Emittentin ausgewählten Internetplattform wie Kraken oder Bitpanda von Euro in Ether getauscht und der Zahlbetrag in Ether sodann am Fälligkeitstag an die jeweilige Ethereum Adresse der Inhaber der StartMark-Token übertragen.

Es gibt keine staatliche Stelle oder Notenbank, die den Wert von Ether lenkt, sicherstellt und/oder stützt. Der Kurs von Ether unterliegt somit extrem hohen Schwankungen. Der Kurs und damit der Wert von Ether ergeben sich allein durch Angebot und Nachfrage am Markt. Die Nachfrage ist von vielen Faktoren abhängig, Manipulationen des Marktes sind nicht ausgeschlossen. Vorhandene Daten über die Werthaltigkeit, die Stabilität des Wechselkurses oder das Handelsvolumen von Ether sind nicht notwendigerweise verlässlich. Beim Tausch von Ether in Euro kann nicht demnach nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleger lediglich einen Betrag in Euro erhält, der nicht seinem ursprünglichen Anlagebetrag in Euro entspricht. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass ein Umtausch von Ether in Euro überhaupt nicht mehr möglich ist.

Die Emittentin wird Zahlungen an die Person leisten, die am Fälligkeitstag einer Zahlung um 12:00 Uhr CET in Besitz der tokenbasierten Schuldverschreibungen der Emittentin ist. Um Zahlungen durchführen zu können, wird die Emittentin zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Zahlung manuell die Zahlungsanweisung über die Ethereum Blockchain geben. Der Smart Contract der Emittentin wird die Zahlungen automatisiert an die Wallet Adressen derjenigen Gläubiger durchführen, die am Fälligkeitstag einer Zahlung um 12:00 Uhr CET in Besitz der tokenbasierten Schuldverschreibungen sind. Die Emittentin wird Zahlungen ausschließlich in Form von Ether Transaktionen in der jeweils geschuldeten Höhe von der Ethereum Adresse der Emittentin an die Ethereum Wallet Adressen der Gläubiger erbringen.

4.3.4 Rangrücktritt, vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

Die nachfolgend dargestellte vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre wurde durch den Bundesgerichtshof mit Urteil vom 06. Dezember 2018 (Az. IX ZR 143/27) näher beschrieben. Unter Bezugnahme auf dieses Urteil verwendet die Emittentin den Begriff vorinsolvenzliche

Durchsetzungssperre anstelle der in der juristischen Literatur auch gebräuchlichen Formulierung des sog. „qualifizierten Rangrücktritts“.

Ob die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre greift, wird offline vor einer Auszahlung geprüft. Es gibt insoweit keinen technischen Automatismus, der Auszahlungen ohne vorherige offline Autorisierung durchführt.

Die tokenbasierten Schuldverschreibungen sind mit einer Rangrücktrittserklärung und einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre ausgestattet.

Der Anleihegläubiger verpflichtet sich, sämtliche Ansprüche aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen, insbesondere seine Ansprüche auf Zahlung der Gewinnbeteiligung sowie auf Rückzahlung der tokenbasierten Schuldverschreibungen, solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Erfüllung dieser Ansprüche zu einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer drohenden Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 InsO oder einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 19 InsO in ihrer jeweils geltenden Fassung führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre).

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt demnach bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleihegläubiger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anleihegläubigers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder dies zu werden droht.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften, zeitlich nicht begrenzten Nichterfüllung der Ansprüche des Anleihegläubigers führen.

Im Falle der Insolvenz über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin treten die Forderungen aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück.

Dies führt zunächst dazu, dass die Ansprüche des Anleihegläubigers erst nach Befriedigung der Ansprüche der nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger des § 38 InsO erfüllt werden. Dies sind alle Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben.

Darüber hinaus werden die Ansprüche des Anleihegläubigers auch erst nach Befriedigung der Ansprüche der nachrangigen Insolvenzgläubiger des § 39 Absatz 1 InsO erfüllt, sofern noch verteilungsfähige Insolvenzmasse vorhanden ist. Bei den nachrangigen Forderungen im Sinne des § 39 Absatz 1 InsO handelt es sich um

1. die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen und Säumniszuschläge auf Forderungen der Insolvenzgläubiger;

2. die Kosten, die den einzelnen Insolvenzgläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsen;

3. Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten;

4. Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners; und

5. nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 Forderungen auf Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens oder Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen.

Der Anleihegläubiger kann seine Ansprüche aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen, insbesondere seine Ansprüche auf Zahlung der Gewinnbeteiligung sowie auf Rückzahlung des Anleihekapitals, außerhalb eines Insolvenzverfahrens der Emittentin nur aus einem etwaigen (a) künftigen Gewinn, (b) einem Liquidationsüberschuss oder (c) aus sonstigem freien Vermögen geltend machen. Der Anleihegläubiger erklärt hierdurch aber keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen.

4.3.5 Übertragbarkeit der tokenbasierten Schulschuldverschreibungen

Die Übertragung der Schuldverschreibungen setzt die Einigung zwischen dem Gläubiger und dem Erwerber über die Abtretung der aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen sich ergebenden Rechte (§ 398 BGB) sowie die Eintragung der Blockchain-Adresse des Erwerbers in das Register voraus. Eine Eintragung in das Register erfolgt, wenn der Gläubiger die seiner Wallet zugeordneten StartMark-Token, welche die zu übertragenen tokenbasierten Schuldverschreibungen repräsentieren, auf die Wallet des neuen Gläubigers überträgt. Die Abtretung der Rechte aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen setzt somit zwingend die Übertragung der die tokenbasierten Schuldverschreibungen repräsentierenden StartMark-Token voraus (sog. beschränktes Abtretungsverbot).

Eine Teilübertragung einer tokenbasierten Schuldverschreibung ist nicht zulässig. Der Transfer der StartMark-Token vollzieht sich ausschließlich über die Ethereum-Blockchain. Eine Übertragung der tokenbasierten Schuldverschreibungen außerhalb der Ethereum-Blockchain ist nicht zulässig.

4.3.6 Verjährungsfrist der Gewinn- und Rückzahlungsansprüche

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften nach §§ 195, 199 BGB.

4.3.7 Kündigungsrechte der Inhaber der tokenbasierten Schuldverschreibungen

Die tokenbasierten Schuldverschreibungen können während der Laufzeit weder von der Emittentin noch von den Anlegern ordentlich gekündigt werden.

Davon unberührt ist jeder Anleger berechtigt, die tokenbasierten Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und deren Rückzahlung vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre zum Nennbetrag zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. die Emittentin Kapital oder Gewinnansprüche nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zahlt; oder
2. wenn die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
3. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
4. die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber von dem Gläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Emittentin vom Gläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten; oder
5. die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von § 15ff. AktG ist und alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist.

Ein Anspruch auf Auszahlung der Sonderausschüttung besteht im Falle einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nicht. Die Kündigung durch den Gläubiger hat per eingeschriebenem Brief und in der Weise zu erfolgen, dass der Gläubiger der Emittentin sämtliche ihm gehörende StartMark-Token zurückgibt, indem er diese an die Wallet Adresse der Emittentin versendet. Die Kündigung der tokenbasierten Schuldverschreibungen ist an die Adresse der Emittentin, Heinrichstrasse 155, 40234 Düsseldorf zu adressieren. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde, d.h. der Kündigungsgrund nicht mehr besteht, insbesondere weil die Emittentin geschuldete Leistungen erbracht hat.

4.4. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

4.4.1 Erwerbsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospektes und das Angebot der in diesem Prospekt beschriebenen tokenbasierten Schuldverschreibungen können unter bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Prospektes gelangen, müssen diese Beschränkungen berücksichtigen. Die Emittentin wird bei Veröffentlichung dieses Prospektes keine Maßnahmen ergriffen haben, die ein öffentliches Angebot der tokenbasierten Schuldverschreibungen zulässig machen würden, soweit Länder betroffen sind, in denen das öffentliche Angebot von tokenbasierten Schuldverschreibungen rechtlichen Beschränkungen unterliegt.

Die tokenbasierten Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (der „Securities Act“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an und für Rechnung oder zugunsten einer U.S. Person (wie in Regulation S unter dem Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt aufgrund einer Befreiung von den Registrierungspflichten des Securities Act.

Anleger, die die tokenbasierten Schuldverschreibungen zeichnen und StartMark-Token empfangen möchten, benötigt eine sog. Wallet, die mit Ethereum- Assets kompatibel ist. Ohne Angabe einer Ethereum-Adresse (sog. Public Key) im Onlinezeichnungsprozess kann die Emittentin Zeichnungsaufträge nicht annehmen. Für den Erhalt einer Wallet ist ein internetfähiges Endgerät (Smartphone, Computer) erforderlich.

Bei einer Wallet handelt es sich um eine Art elektronischer Brieftasche. Technisch ist eine Wallet eine Software bzw. Hardware, die alle Ethereum-Adressen und die dazugehörigen privaten Schlüssel verwaltet. Mit einem Ethereum Wallet können Ether gehalten, empfangen und überwiesen werden. Ein Ethereum Wallet ist damit eine Art Brücke, das die eigenen öffentlichen Schlüssel (Public Keys) und die privaten Schlüssel (Private Keys) verwaltet. Die Schlüssel sind eine lange Abfolge von Buchstaben und Zahlen. Der Public Key ist eine „Adresse”, die man weitergibt, um Zahlungen zu erhalten. Der Private Key gehört zu dieser Adresse und wird benötigt, um Token (bzw. andere Kryptoassets) zu übertragen. In der Wallet selbst befinden sich daher tatsächlich auch nicht die Token selbst, sondern lediglich der Public Key und ein damit korrespondierender Private Key. Inhaber der StartMark-Token ist somit derjenige, dessen Ethereum-Adresse (Public Key) die auf der Ethereum-Blockchain vorhandenen StartMark-Token zugeordnet sind. Bei einem Übertragungsvorgang werden demnach auch nicht die StartMark-Token an sich übertragen, sondern lediglich das Verfügungsrecht über die StarMark-Token. Dies geschieht durch einen Transfer von einer Adresse auf der Ethereum-Blockchain auf eine andere Adresse. Die Transaktion ist über die Ethereum-Blockchain für jedermann nachvollziehbar.

Die Wallet eines Anlegers muss Ethereum Assets speichern können, die auf der Ethereum-Blockchain emittiert und übertragen werden. Sobald der Anleger sich eine Ethereum Wallet eingerichtet hat, muss dieser eine sogenannte Trustline zum StartMark-Token setzen. Das bedeutet, dass die Wallet technisch so eingerichtet wird, dass sie StartMark-Token empfangen und versenden kann, indem der Anleger in seiner Wallet nach dem Asset Code der StartMark-Token sucht und dann der Liste an Assets hinzufügt, die der Anleger mit seiner Wallet empfangen möchte. Über mögliche Gebühren für eine Wallet sollte sich der Anleger vorab informieren.

4.4.2 Gesamtsumme der Emission

Die Gesamtsumme der mit diesem Prospekt angebotenen tokenbasierten Schuldverschreibungen beträgt EUR 50.000.000,-.

Es werden 50.000.000 Stück tokenbasierte Schuldverschreibungen angeboten. Der Nennbetrag jeder tokenbasierten Schuldverschreibung beträgt EUR 1,00.

4.4.3 Angebotsverfahren

Der voraussichtliche Emissionstermin ist der Tag, an dem die StartMark Token generiert werden. Dies ist voraussichtlich der erste Werktag nach Veröffentlichung des Prospektes, voraussichtlich der 16. Juli 2019. Der Emissionstermin ist nicht mit dem Datum der Lieferung der Wertpapiere identisch.

Die tokenbasierten Schuldverschreibungen werden voraussichtlich vom 16. Juli 2019 bis zum 02. Juli 2020 zur öffentlichen Zeichnung angeboten. Eine Verkürzung (insbesondere im Falle der Vollplatzierung) bleibt vorbehalten.

Der Ausgabepreis der tokenbasierten Schuldverschreibungen ist abhängig vom Zeitpunkt des Erwerbes. Er ändert sich während der Angebotsfrist auf der Grundlage des folgenden Zeitplans:

- Vom 16. Juli 2019 bis längstens zum 30. September 2019 beträgt der Ausgabepreis je tokenbasierter Schuldverschreibung 70 % ihres Nennbetrages, d.h. EUR 0,70; die Ausgabe zu 70% des Nennbetrages ist begrenzt auf maximal 1.000.000 tokenbasierte Schuldverschreibungen; die Minimuminvestition in dieser Phase beträgt 1.000 Stück tokenbasierte Schuldverschreibungen.
- Vom 01. Oktober 2019 oder vom Zeitpunkt der Vollplatzierung der ersten Platzierungsphase bis längstens zum 30. November 2019 beträgt der Ausgabepreis je tokenbasierter Schuldverschreibung 90 % ihres Nennbetrages, d.h. EUR 0,90; die Ausgabe zu 90% des Nennbetrages ist begrenzt auf maximal 2.000.000 tokenbasierte Schuldverschreibung; die Minimuminvestition in dieser Phase beträgt 500 Stück tokenbasierte Schuldverschreibungen.
- Vom 01. Dezember 2019 oder vom Zeitpunkt der Vollplatzierung der zweiten Platzierungsphase bis zum 02. Juli 2020 beträgt der Ausgabepreis je tokenbasierter Schuldverschreibung 100 % ihres Nennbetrages, d.h. EUR 1,00. Die Minimuminvestition in dieser Phase beträgt 100 Stück tokenbasierte Schuldverschreibungen.

Die tokenbasierten Schuldverschreibungen können in der Angebotsfrist durch Übermittlung eines Kaufantrages (Zeichnungsschein) bei der Emittentin im Rahmen eines Onlinezeichnungsprozesses auf der Website der Emittentin gezeichnet werden. Der Anleger meldet sich hierfür auf der Website www.startmark.de zur Zeichnung der Schuldverschreibungen an und füllt online den Zeichnungsschein aus. Dabei gibt er neben seinen persönlichen Daten die beabsichtigte Menge an StartMark-Token an, die er zeichnen möchte sowie seine Ethereum Wallet Adresse an, an die die gezeichneten StartMark-Token übertragen werden sollen.

Die Anmeldung zur Ausgabe der tokenbasierten Schuldverschreibungen erfolgt außerhalb der Blockchain durch Annahme der Zeichnungserklärung im Rahmen dieses Onlinezeichnungsprozesses. Der Anleger zahlt den Zeichnungsbetrag in Euro oder den Kryptowährungen Ether, Bitcoin oder Bitcoin Cash auf das von der Emittentin angegebene Bankkonto bzw. bei Kryptowährungen an die angegebene Wallet Adresse der Emittentin. Der Zahlungseingang bei der Emittentin wird dem Anleger durch die Emittentin per E-Mail bestätigt. Mit der Annahme der Zeichnung und nach Eingang des Zeichnungsbetrages in Euro bzw. in einer Kryptowährung wird eine dem Zeichnungsbetrag entsprechende Anzahl an StartMark-Token innerhalb eines Monats nach Zahlungseingang der Wallet des jeweiligen Anlegers gutgeschrieben. Ein StartMark-Token entspricht EUR 1,- einer gezeichneten Schuldverschreibung.

Für jeden eingezahlten Euro oder dem entsprechenden EUR-Äquivalent der gezahlten Kryptowährung (Ether (ETH), Bitcoin (BTC) oder Bitcoin Cash (BCH)) erhält der Anleger eine tokenbasierte Schuldverschreibung. Maßgeblich ist der auf der Internetseite www.coinmarketcap.com veröffentlichte Wechselkurs (EUR-Kryptowährung). Es wird immer der zweistündige Durchschnittskurs vor dem Einzahlungszeitpunkt herangezogen. Bei Kryptowährungen gilt eine Zahlung als eingegangen, wenn jeweils mindestens eine (1) Bestätigung auf der jeweiligen Blockchain der Kryptowährung erfolgt ist.

Innerhalb eines Monats nach Zahlungseingang wird die jeweilige Menge an StartMark-Token, die der Anzahl der vom Anleger erworbenen Schuldverschreibungen entspricht, der Wallet des jeweiligen Anlegers gutgeschrieben. Dazu erstellt die Emittentin einen sog. „Ethereum Asset Issuer Account“ und verlinkt diesen mit ihrer Internetdomain www.startmark.de. Ein Empfänger von StartMark-Token kann hieran erkennen, dass er StartMark-Token von der Emittentin erhalten hat. Die durch die Emittentin auf der Ethereum-Blockchain am Emissionstermin, voraussichtlich dem 16. Juli 2019, generierten StartMark-Token werden dabei an die jeweilige vom Anleger angegebene Ethereum-Adresse (Public Key) transferiert. Ab diesem Zeitpunkt kann ein Anleger über die StartMark-Token verfügen. Die jeweilige Transaktion ist über die Ethereum-Blockchain für jedermann nachvollziehbar und die StartMark-Token lassen sich einem Anleger bzw. seinem Public Key darüber eindeutig zuordnen.

4.4.4 Kosten

Dem Anleger werden von der Emittentin keine Kosten für die Ausgabe der tokenbasierten Schuldverschreibungen in Rechnung gestellt. Die Anleger müssen übliche Transaktionsgebühren zahlen, wenn sie ihren Anlagebetrag in Ether, Bitcoin oder Bitcoin Cash an die Emittentin übertragen. Für die Verwahrung der StartMark-Token in den Wallets der Anleger und den Handel der StartMark-Token an einer Kryptoböse können Gebühren anfallen. Der Tausch von Ether in Euro ist mit Wechselgebühren verbunden.

4.4.5 Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

In der ersten Frühzeichnerphase vom 16. Juli 2019 bis zum 30. September 2019 beträgt der Mindestbetrag der Zeichnung der tokenbasierten Schuldverschreibungen 1.000 Stück (Euro 1.000,00). In der zweiten Frühzeichnerphase vom 01. Oktober 2019 bis zum 30. November 2019 beträgt der Mindestbetrag der Zeichnung 500 Stück (Euro 500,00). Danach beträgt der Mindestbetrag der Zeichnung 100 Stück (Euro 100,00). Ein Höchstbetrag ist für Zeichnungen nicht vorgesehen.

4.4.6 Zeichnungsreduzierung

Die Emittentin behält sich die Ablehnung und auch die Kürzung einzelner Zeichnungen ohne Angabe von Gründen vor. Insbesondere bei Überzeichnungen kann es zu Kürzungen kommen. Im Falle von Kürzungen oder der Ablehnung von Zeichnungen werden zu viel gezahlte Beträge bzw. Kryptowährungen unverzüglich durch Überweisung auf das vom Anleger zu benennende Konto bzw. die mitgeteilte Wallet des Anlegers überwiesen. Etwaige in diesem Zusammenhang entstehende Kosten trägt die Emittentin. Eine Reduzierung der Zeichnung von Seiten der Anleger ist nicht möglich.

4.4.7 Potenzielle Investoren, Übernahmezusagen und Vorzugsrechte

Die tokenbasierten Schuldverschreibungen können sowohl von privaten als auch von institutionellen Anlegern erworben werden. Das öffentliche Angebot der tokenbasierten Schuldverschreibungen erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland. Frühzeichner erhalten tokenbasierte Schuldverschreibungen zu bevorzugten Konditionen, wie in Abschnitt 4.4.3 dargestellt. Es wurden gegenüber der Emittentin keinerlei Übernahmezusagen abgegeben.

4.4.8 Zahlstelle und Depotstelle, Koordinator, Emissionsübernahmevertrag

Die Emittentin hat keine Zahl- und keine Depotstelle bestellt. Zahlstelle ist die Emittentin in eigener Durchführung. Als Koordinator des Angebots fungiert die Emittentin. Ein Emissionsübernahmevertrag wurde nicht geschlossen. Es ist auch nicht beabsichtigt, einen Emissionsübernahmevertrag abzuschließen

4.4.9 Offenlegung des Angebots

Das Ergebnis des öffentlichen Angebotes der prospektgegenständlichen tokenbasierten Schuldverschreibungen wird von der Emittentin drei Tage nach dem Ende der Angebotsfrist auf der Internetseite der Emittentin www.startmark.de veröffentlicht.

4.5. Zulassung zum Handel und Handelsregeln

Die Emittentin hat zum Prospektdatum keine Wertpapiere begeben, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind. Die Emittentin hat zum Prospektdatum keinen Antrag auf Zulassung der tokenbasierten Schuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU vom 15. Mai 2014 des Europäischen Parlaments und des Rates oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt und wird auch zukünftig einen solchen Antrag nicht stellen. Es existiert keine bindende Zusage eines Intermediärs für den Sekundärhandel. Die Emittentin strebt den Handel der prospektgegenständlichen tokenbasierten Schuldverschreibungen an einer

Kryptohandelsplattform zukünftig an. Kryptohandelsplattform ist ein Handelsplatz für digitale Vermögenswerte.

4.6. Angaben zur Verwendung des Prospektes durch Finanzintermediäre

Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung dieses Prospektes durch Finanzintermediäre.

4.7. Zusätzliche Angaben

In den Prospekt wurde weder eine Erklärung noch ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt.

Ein Rating wurde weder für die Emittentin noch für die tokenbasierten Schuldverschreibungen erstellt.

5. Die steuerliche Behandlung der tokenbasierten Schuldverschreibungen

Die Vergütungen an die Inhaber der tokenbasierten Schuldverschreibungen sind wie bei den Inhabern von Genussrechten oder Schuldverschreibungen als Zinsen einzuordnen. Die Vergütungen, die die Emittentin auszuschütten plant, sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu qualifizieren. Die Ausschüttungen unterliegen somit der Einkommensteuer sofern die tokenbasierten Schuldverschreibungen im Privatvermögen gehalten werden. Bei Ausschüttung durch den Emittenten wird Kapitalertragsteuer sowie Zuschlagsteuern einbehalten. Unter die Zuschlagsteuern fallen der Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer sofern der Anleger Mitglied einer Religionsgemeinschaft ist.

Die Emittentin ist verpflichtet, diese Steuern an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt der Emittentin abzuführen. Die Auszahlung an die Inhaber der tokenbasierten Schuldverschreibungen erfolgt unter Abzug dieser Steuern.

Die nachfolgenden steuerlichen Informationen gelten ausschließlich für Steuerpflichtige, die in Deutschland ansässig und somit unbeschränkt steuerpflichtig sind. Die Ausführungen betreffen die zum Prospektdatum geltende Rechtslage. Diese kann durch den Gesetzgeber jederzeit geändert werden, wobei dies auch rückwirkend erfolgen kann.

Der Erwerb, das Halten sowie die Veräußerung der tokenbasierten Schuldverschreibungen unter Verwendung von Kryptowährungen sind steuerlich nicht geklärt. Die Finanzverwaltung hat derzeit keine eindeutigen Verwaltungsanweisungen. In Teilbereichen hat die Verwaltung Ausführungen zur Besteuerung veröffentlich, die aber nicht den ganzen Bereich der Kryptowährungen bzw. digitalen Währungen umfasst. So können sich durch den Tausch von Euro in Ether oder umgekehrt sowie Tauschvorgängen innerhalb der Kryptowährungen Kursunterschiede ergeben, die eine Steuerpflicht auslösen. Die in diesem Prospekt gemachten Ausführungen können durch zukünftige Rechtsprechung eine Änderung erfahren, da von Seiten der Finanzverwaltung eine abgesicherte Rechtsprechung allenfalls in Teilbereichen vorliegt.

Den Anlegern wird empfohlen, die steuerlichen Grundlagen für Kryptowährungen und digitale Währungen während der Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibungen genau zu verfolgen. Da bereits in Vergangenheit auch rückwirkende Änderungen in Kraft getreten sind, ist die Emittentin nicht verpflichtet, die Anleger über Änderungen zu informieren. Es wird empfohlen, in individuellen steuerlichen Fragestellungen sowohl vor der Zeichnung als auch während der Laufzeit einen Steuerberater zu konsultieren.

5.1. Tokenbasierte Schuldverschreibungen im steuerlichen Privatvermögen unbeschränkt Steuerpflichtiger

Besteuert werden die Ausschüttungen auf die tokenbasierten Schuldverschreibungen sofern sie als Zinsen den laufenden Kapitalerträgen gleich zu stellen sind (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Daneben werden Gewinne, die bei der Veräußerung der tokenbasierten Schuldverschreibungen erzielt werden, als sogenannte Veräußerungsgewinne unabhängig von der Besitzzeit der tokenbasierten Schuldverschreibungen steuerlich erfasst (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG) Der Veräußerungsgewinn ist definiert als die Differenz zwischen Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungskosten zuzüglich Veräußerungskosten andererseits. Diese grundsätzlichen Aussagen gelten für natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Für die Besteuerung gilt das Welteinkommensprinzip.

Kapitalerträge (Ausschüttungen) und Veräußerungsgewinne stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Diese Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen seit dem Jahr 2009 der sog. Abgeltungsteuer (§§ 32d Abs.1, 43 Abs.5 EStG). Die Abgeltungsteuer wird mit dem Steuersatz von 25% zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag (und ggf. Kirchensteuer) erhoben. Mit einer insgesamten Steuerbelastung von 26,38% (ggf. zzgl. Kirchensteuer) unterliegen diese als Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 und Abs. 2EStG der Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag (und ggf. Kirchernsteuer).

Aufwendungen, die in direktem Zusammenhang mit den tokenbasierten Schuldverschreibungen stehen sind entsprechend den Vorschriften zur Abgeltungsteuer nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abzugsfähig.

Einkünfte, die der Abgeltungsteuer unterliegen beeinflussen auch nicht den Steuersatz für die übrigen Einkünfte (keine Hinzurechnung beim Progressionsvorbehalt). Die Abgeltungswirkung bedeutet auch, dass die Kapitalerträge im Rahmen der Einkommensteuererklärung nicht als Einkünfte erklärt werden müssen.

Werden bei der Veräußerung der tokenbasierten Schuldverschreibungen Verluste realisiert, so sind diese nicht mit anderen Einkünften ausgleichsfähig. Sie dürfen auch nicht nach § 10d EStG im Rahmen des allgemeinen Verlustrücktrags oder –vortrags abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch die übrigen Einkünfte des Inhabers der tokenbasierten Schuldverschreibungen aus Kapitalvermögen. Entsprechend § 20 Abs. 6 EStG dürfen Verluste aus Wertpapierverkäufen nur mit Gewinnen aus Wertpapierverkäufen verrechnet werden, wobei es hierbei derzeit keine zeitliche Beschränkung gibt.

Sofern Kapitalerträge nicht der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, müssen diese in der Einkommensteuererklärung erklärt werden, wenn der Sparerfreibetrag in Höhe von 801 Euro bei einzelveranlagten Ledigen und 1.602 Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten ausgeschöpft ist (§ 32d Abs. 3 EStG. Dadurch erfolgt eine Überprüfung des Kapitalertragsteuerabzugs (§32d Abs. 4 EStG) und gegebenenfalls eine Erstattung zu viel gezahlter Abgeltungsteuer. Der Inhaber der tokenbasierten Schuldverschreibungen kann jederzeit auf die Abgeltungswirkung verzichten und stattdessen die Kapitalerträge wie bisher in seiner Einkommensteuererklärung erklären. Dies ist i.d.R. dann von Vorteil, wenn der persönliche Steuersatz weniger als 25% beträgt. In diesem Fall wird die Abgeltungsteuer wie eine Steuervorauszahlung behandelt. Beachtet werden muss dabei, dass bei einer Zusammenveranlagung beide Ehegatten in gleicher Weise handeln müssen. Das Finanzamt nimmt in diesen Fällen automatisch eine Günstigerprüfung vor.

Eine Besonderheit gibt es zur Kirchensteuer für Veranlagungszeiträume ab 1.1.2015.

Sofern der Inhaber der tokenbasierten Schuldverschreibungen der Emittentin seine Identifikationsnummer und sein Geburtsdatum angibt, kann die Gesellschaft bei dem Bundeszentralamt für Steuern die Religionszugehörigkeit digital abfragen. Die in diesem Zusammenhang zu beachtenden Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung werden durch die Gesellschaft eingehalten und dem Inhaber der tokenbasierten Schuldverschreibungen bezüglich des Widerspruchsrechtes gegenüber dem Bundeszentralamt entsprechend mitgeteilt.

Der Inhaber der tokenbasierten Schuldverschreibungen kann auf Antrag der Datenübermittlung widersprechen gem. § 51a Abs. 2e EStG (sog. Sperrvermerk). Der Antrag auf Regelabfrage muss im jeweiligen Kalenderjahr bis 31. Oktober bei dem Bundeszentralamt für Steuern eingegangen sein. Sofern ein Sperrvermerk gesetzt wurde, gilt dieser für zukünftige Jahre bis zum schriftlichen Widerruf und für sämtliche Kapitalerträge.

Sofern die Identifikationsnummer des Inhabers der tokenbasierten Schuldverschreibungen der Emittentin nicht bekannt ist, kann dies unter Beachtung der Vorschriften des § 139b Abs. 3 AO beim Bundeszentralamt abgefragt werden. Sofern die übermittelten Daten mit dem Datensatz übereinstimmen, der beim Bundeszentralamt gespeichert ist, übereinstimmen, werden die Daten übermittelt.

Verfügt die Emittentin über die erforderlichen Daten, vermindert sich der Steuersatz der Abgeltungssteuer in Höhe von 25% um die einbehaltene Kirchensteuer (§§ 32 Abs. 1 EStG)

Die ausschüttende Stelle, hier die Emittentin, ist zum Einbehalt der Abgeltungsteuer, des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer verpflichtet. Auf Antrag kann der Inhaber der tokenbasierten Schuldverschreibungen eine Bescheinigung über die einbehaltene Kapitalertragsteuer, die Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag erhalten. Soweit die Emittentin zum Steuerabzug an der Quelle gesetzlich verpflichtet ist, übernimmt sie die Verantwortung für den Abzug.

5.2. Tokenbasierte Schuldverschreibungen im steuerlichen Privatvermögen beschränkt Steuerpflichtiger

Natürliche Personen, die in Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind (§1 Abs. 4 EStG), erzielen mit den Zinserträgen aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen grundsätzlich inländische Einkünfte gem. § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG. Die Besteuerung erfolgt mittels Erhebung einer Kapitalertragsteuer

(Quellensteuer) mit abgeltender Wirkung. Besonderheiten können sich darüber hinaus aus Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen ergeben (§ 50d EStG). Aus diesem Grund ist in solchen Fällen eine Prüfung der individuellen Verhältnisse im Rahmen einer steuerlichen Beratung hinsichtlich der Anlageentscheidung empfehlenswert.

5.3. Tokenbasierte Schuldverschreibungen im steuerlichen Betriebsvermögen

Sofern sich die tokenbasierten Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen einer Personengesellschaft befinden gilt grundsätzlich der Vorrang der Gewinneinkünfte (§ 20 Abs. 8 EStG), d.h. betriebliche Kapitalerträge sind den Gewinneinkünften zuzurechnen. Dies bedeutet, es handelt sich hierbei nicht um Kapitaleinkünfte wie bei Privatpersonen. Die Zinsen unterliegen im Rahmen der Gesellschaft nicht der Abgeltungsteuer. Sofern die Personengesellschaft gewerbesteuerpflichtige Einkünfte erzielt, sind die Zinsen auch dieser zu unterwerfen. Etwaig einbehaltene Kapitalertragsteuer durch den Schuldner der Ausschüttung wird bei den Gesellschaftern wie Steuervorauszahlungen behandelt.

Werden aus der Veräußerung der tokenbasierten Schuldverschreibungen Gewinne erzielt, also der Differenz zwischen Verkaufspreis einerseits sowie Anschaffungskosten zuzüglich Veräußerungskosten andererseits, unterliegen diese auch der Körperschaftsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag sowie der Gewerbesteuer.

Bei Kapitalgesellschaften wie GmbH, AG oder UG(haftungsbeschränkt) unterliegen die Ausschüttungen auf die tokenbasierten Schuldverschreibungen der Körperschaftsteuer sowie der Gewerbesteuer. Sie fallen nicht in den Anwendungsbereich steuerfreier Bezüge gem. § 8b Abs.1 KStG wenn die Beteiligung weniger als 10% (Streubesitzdividende) beträgt. Die Emittentin ist wie bei natürlichen Personen verpflichtet, die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag bei Auszahlung einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Hier hat die Kapitalertragsteuer jedoch keine Abgeltungswirkung, sie wird vielmehr wie eine Steuervorauszahlung auf die Körperschaftsteuer angerechnet.

Veräußerungsgewinne, die von der Körperschafterzielt werden, sind unabhängig von der Höhe der Beteiligung steuerfrei gem. § 8b Abs. 2 KStG.

5.4. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erwerb der tokenbasierten Schuldverschreibungen von Todes wegen oder durch Schenkung unter Lebenden unterliegt grundsätzlich der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Die Höhe der Steuerbelastung aus dieser Steuer ist abhängig von besonderen Freibeträgen und der Höhe der Bereicherung bei dem Erwerber. Daneben ist auch der Verwandtschaftsgrad für die Ermittlung der Steuer zu beachten.

6. Schuldverschreibungsbedingungen

1. Nennbetrag, Verbriefung, Token, Ausgabe, Register

1.1 Die StartMark GmbH (die **„Emittentin“**) begibt 50.000.000 Stück tokenbasierte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (die **„Schuldverschreibungen“**) im Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,-.

1.2 Die Schuldverschreibungen werden nicht verbrieft. Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden oder Zinsscheine über die Schuldverschreibungen ausgegeben.

1.3 Die Emittentin generiert eine der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entsprechende Anzahl an StartMark-Token im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (die **„StartMark-Token“**). Die StartMark-Token repräsentieren die in diesen Schuldverschreibungsbedingungen festgelegten Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen (die **„Gläubiger“**) und werden an die Gläubiger entsprechend der jeweiligen Anzahl der von ihnen gezeichneten Schuldverschreibungen ausgegeben.

1.4 Die Ausgabe der Schuldverschreibungen und der gleichen Anzahl an StartMark-Token erfolgt gegen Zahlung von Euro oder gegen Überlassung der Kryptowährungen Ether, Bitcoin oder Bitcoin Cash. Für jeden eingezahlten Euro oder dem entsprechenden EUR-Äquivalent der gezahlten Kryptowährung (Ether (ETH), Bitcoin (BTC) oder Bitcoin Cash (BCH)) erhält der Anleger eine Schuldverschreibung. Maßgeblich ist der auf der Internetseite www.coinmarketcap.com veröffentlichte Wechselkurs (EUR-Kryptowährung). Maßgebend für die Bestimmung des EUR-Äquivalents ist der zweistündige Durchschnittskurs vor dem Einzahlungszeitpunkt. Für den Fall, dass www.coinmarketcap.com technisch nicht zur Verfügung steht oder die Nutzung von www.coinmarketcap.com unter wirtschaftlichen Aspekten für die Emittentin unzumutbar wird, ist die Emittentin berechtigt, eine vergleichbare am Markt etablierte Online-Plattform zu bestimmen, deren aktuell veröffentlichter Wechselkurs dann für die Umrechnung maßgeblich ist. Über eine solche Änderung informiert die Emittentin gemäß Ziff. 10. Bei Kryptowährungen gilt eine Überlassung als erfolgt, wenn jeweils mindestens eine Bestätigung der Überlassung auf der jeweiligen Blockchain der Kryptowährung erfolgt ist.

1.5 Dem Smart Contract der StartMark-Token ist auf der Ethereum-Blockchain ein Register zugeordnet, dem sämtliche Token-Übertragungen und eine Liste mit Adressen, die den jeweiligen StartMark-Token halten, entnommen werden können (das **„Register“**). Die Gläubiger werden in das Register nicht namentlich eingetragen, sondern mit ihren jeweiligen Blockchain-Adressen (Public-Key der Wallet), die im Blockexplorer https://etherscan.io/ eingesehen werden können. „Smart Contract” ist ein Programmcode, der die Zahlungspflichten aus den Schuldverschreibungen über die Festlegung von „Wenn-dann-Regeln“ abbildet. Bei Eintritt bestimmter Bedingungen werden automatisiert Zahlungen entsprechend den Fälligkeitsterminen unter diesen Schuldverschreibungsbedingungen vorgenommen und damit die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen erfüllt.

1.6 Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher oder anderer Ausstattung oder sonstige Schuld- und/oder Finanzierungstitel zu begeben.

2. Übertragung

Die Übertragung der Schuldverschreibungen setzt die Einigung zwischen dem Gläubiger und dem Erwerber über die Abtretung der aus den Schuldverschreibungen sich ergebenden Rechte (§ 398 BGB) sowie die Eintragung der Blockchain-Adresse des Erwerbers in das Register voraus. Eine Eintragung in das Register erfolgt, wenn der Gläubiger die seiner Wallet zugeordneten StartMark-Token, welche die zu übertragenen Schuldverschreibungen repräsentieren, auf die Wallet des neuen Gläubigers überträgt. Eine Übertragung der Schuldverschreibungen außerhalb der Blockchain und damit ohne Eintragung in das Register ist nicht zulässig.

3. Status, Rangrücktritt und vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

3.1 Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre enthalten und untereinander gleichrangig sind.

3.2 Der Anleihegläubiger tritt zur Vermeidung einer Überschuldung im Sinne des § 17 InsO oder einer drohenden Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 InsO oder einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 19 InsO in ihrer jeweils geltenden Fassung in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit sämtlichen Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen, insbesondere mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des Anleihekapitals, im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.

3.3 Der Anleihegläubiger verpflichtet sich, sämtliche Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, insbesondere seine Ansprüche auf Zahlung der Gewinnbeteiligung sowie auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen, solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Erfüllung dieser Ansprüche zu einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer drohenden Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 InsO oder einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 19 InsO in ihrer jeweils geltenden Fassung führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche des Anleihegläubigers aus den Schuldverschreibungen führen.

3.4 Sofern und soweit die Geltendmachung nicht bereits nach den vorstehenden Ziff. 3.2 und 3.3 ausgeschlossen ist, kann der Anleihegläubiger seine Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, insbesondere seine Ansprüche auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des Anleihekapitals, außerhalb eines Insolvenzverfahrens der Emittentin nur aus einem etwaigen (a) künftigen Gewinn, (b) einem Liquidationsüberschuss oder (c) aus sonstigem freien Vermögen geltend machen. Diese Regelung kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche des Anleihegläubigers aus den Schuldverschreibungen führen.

3.5 Der Anleihegläubiger erklärt durch die vorstehenden Regelungen der Ziff. 3.2 bis Ziff. 3.4 keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus den Schuldverschreibungen.

4. Gewinnanspruch, Sonderausschüttung, Fälligkeit

4.1 Die Gläubiger haben einen quotalen Gewinnanspruch an dem positiven jährlichen operativen Ergebnis der Emittentin für den Bereich Unternehmensbeteiligungen (das **„operative Ergebnis“**). Bis zur Erreichung einer nominalen Verzinsung von 5 % p.a. bezogen auf den Nennbetrag einer tokenbasierten Schuldverschreibung erhalten die Gläubiger 50% des operativen Ergebnisses ausgeschüttet. Ab Erreichung einer nominalen Verzinsung von 5,0 % p.a. bezogen auf den Nennbetrag einer tokenbasierten Schuldverschreibung erhalten die Gläubiger 40% des operativen Ergebnisses ausgeschüttet. Der quotale Gewinnanspruch je tokenbasierter Schuldverschreibung errechnet sich aus der Division der Höhe des Gewinnanspruchs durch die Anzahl aller ausgegebenen tokenbasierten Schuldverschreibungen.

4.2 Das operative Ergebnis für den Bereich Unternehmensbeteiligungen wird wie folgt ermittelt:

Erträge aus der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen als Saldo aus den Veräußerungsbeträgen und den ursprünglichen Anschaffungskosten unter Verrechnung der mit den Transaktionen verbundenen direkten Kosten

./. Verluste aus dem Abgang von Unternehmensbeteiligungen, als Saldo aus den Veräußerungserträgen und den ursprünglichen Anschaffungskosten, unter Verrechnung der mit den Transaktionen verbundenen direkten Kosten

+ Ertragsausschüttungen der Unternehmensbeteiligungen

./. Zuführung zu Wertberichtigungen auf Unternehmensbeteiligungen

+ Auflösung von Wertberichtigungen auf Unternehmensbeteiligungen

./. Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Unternehmensbeteiligungen

= operatives Ergebnis für den Bereich Unternehmensbeteiligungen.

4.3 Ergibt sich am Ende der Laufzeit rechnerisch ein positives operatives Ergebnis über die gesamte Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibungen, erhalten die Gläubiger eine Sonderausschüttung. Diese Sonderausschüttung am Ende der Laufzeit ermittelt sich zunächst aus der Gesamtaddition aller Einzelposten zur Ermittlung der operativen Ergebnisse aller Einzeljahre der gesamten Laufzeit. 80% von dieser Addition, abzüglich sämtlicher über die Laufzeit bereits ausgeschütteten Zinszahlungen der Einzeljahre gelangen in die endgültige Sonderausschüttung.

4.4 Für das Geschäftsjahr der Einzahlung des Anlagebetrages besteht der Anspruch auf Gewinnbeteiligung zeitanteilig und taggenau ab dem Tag (einschließlich), an dem der Anlagebetrag der Emittentin gutgeschrieben wurde. Die Berechnung der Gewinnbeteiligung erfolgt insoweit nach der Methode act/act, bei der die Anzahl der Tage mit Gewinnanspruch und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen.

4.5 Die Höhe der Gewinnbeteiligung wird von der Emittentin berechnet.

4.6 Der Gewinnanspruch des Anlegers ist vorbehaltlich der Ziff. 3.2 bis 3.4 für das abgelaufene Geschäftsjahr am 30. Juni eines Geschäftsjahres zur Auszahlung an den Anleger fällig. Die Sonderausschüttung ist vorbehaltlich der Ziff. 3.2 bis 3.4 mit der Rückzahlung der Schuldverschreibungen zur Zahlung fällig

4.7 An einem Verlust der Emittentin nimmt der Gläubiger nicht teil. Ferner ist der Gläubiger weder an den stillen Reserven noch an einem Liquidationserlös der Emittentin beteiligt.

5. Laufzeit, Rückzahlung, Rückerwerb

5.1 Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 16. Juli 2019 und endet am 31. Dezember 2034 (einschließlich). Die Emittentin verpflichtet sich, die Schuldverschreibungen vorbehaltlich der Ziff. 3.2 bis 3.4 am 02. Januar 2035 zum Nennbetrag zurückzuzahlen.

5.2 Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu beliebigen Konditionen teilweise oder vollständig zu erwerben und zu veräußern. Gleiches gilt für etwaige Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen der Emittentin.

6. Zahlungen

6.1 Alle Zahlungen unter diesen Schuldverschreibungsbedingungen erfolgen ausschließlich in der Kryptowährung Ether.

6.2 Der erforderliche Zahlbetrag wird am Vortag der Fälligkeit einer Zahlung auf einer von der Emittentin ausgewählten Internetplattform wie Kraken oder Bitpanda von Euro in Ether getauscht und der Zahlbetrag in Ether sodann am Fälligkeitstag an die jeweilige Ethereum Adresse der Inhaber der StartMark-Token übertragen. Die Emittentin kann alle Zahlungen unter diesen Schuldverschreibungsbedingungen mit befreiender Wirkung an diejenige Person vornehmen, die am jeweiligen Fälligkeitstag einer Zahlung, um 12:00 Uhr CET, im Register als Gläubiger aufgeführt ist. Die Überlassung erfolgt auf die jeweils im Register benannte Blockchain-Adresse (Wallet) des Gläubigers. Eine Überlassung gilt als erfolgt, wenn sie auf der Ethereum Blockchain bestätigt worden ist.

7. Steuern

7.1 Alle Zahlungen unter diesen Schuldverschreibungsbedingungen erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den

Gläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

7.2 Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Gläubiger.

8. Zahlstelle

Zahlstelle ist die Emittentin in eigener Durchführung. Eine externe Zahlstelle wurde nicht bestellt.

9. Kündigung durch Gläubiger

9.1 Jeder Gläubiger ist berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und vorbehaltlich der Ziff. 3.2 bis 3.4 deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Gewinnansprüche zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

9.1.1 die Emittentin Kapital oder Gewinnansprüche nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zahlt; oder

9.1.2 wenn die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder

9.1.3 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder

9.1.4 die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (die **„Pflichtverletzung“**) und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber von dem Gläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Emittentin vom Gläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten; oder

9.1.5 die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von § 15ff. AktG ist und alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist.

9.2 Ein Anspruch auf Auszahlung der Sonderausschüttung besteht im Falle einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nicht. Die Kündigung durch den Gläubiger hat per eingeschriebenem Brief und in der Weise zu erfolgen, dass der Gläubiger der Emittentin sämtliche ihm gehörende StartMark-Token zurückgibt, indem er diese an die Wallet Adresse der Emittentin versendet. Die Kündigung der tokenbasierten Schuldverschreibungen ist an die Adresse der Emittentin zu adressieren.

9.3 Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

10. Bekanntmachungen

Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden auf der Webseite der Emittentin unter www.startmark.de veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung als erfolgt.

11. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, maßgebliche Sprache

11.1 Form und Inhalt der Schuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Gläubigers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

11.3 Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.

Düsseldorf, 11. Juli 2019

Geschäftsführung

StartMark GmbH

7. Finanzinformationen

Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2018 (HGB)

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die StartMark GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der StartMark GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 26. November 2018 bis zum 31. Dezember 2018, dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 26. November 2018 bis zum 31. Dezember 2018 – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der StartMark GmbH für das Geschäftsjahr vom 26. November 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 26. November 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, 18. Februar 2019

axis advisory+audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prof. Dr. Axer

Anlage

StartMark GmbH
Düsseldorf

Bilanz zum 31. Dezember 2018

AKTIVA	Euro	Euro
A. Anlagevermögen		
I. Finanzanlagen		10.000,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.579,19	
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	66.888,01	75.467,20
		85.467,20

PASSIVA	Euro
A. Eigenkapital	
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00
II. Kapitalrücklage	100.000,00
III. Jahresfehlbetrag	47.532,94-
B. Rückstellungen	1.000,00
C. Verbindlichkeiten	7.000,14
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 7.000,14	
	85.467,20

Anlage 2

StartMark GmbH
Düsseldorf

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 26. November bis 31. Dezember 2018

	Euro
1. sonstige betriebliche Aufwendungen	47.532,94
2. Ergebnis nach Steuern	47.532,94-
3. Jahresfehlbetrag	47.532,94

StartMark GmbH

Düsseldorf

Anhang zum Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2018

1. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die StartMark GmbH hat ihren Sitz in Düsseldorf. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 85090 eingetragen.

2. Allgemeine Angaben zum Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Es handelt sich bei der Gesellschaft um eine Kleinstkapitalgesellschaft gem. § 267a HGB.

Der Jahresabschluss ist nach geltenden Vorschriften des Handelsrechts in der Fassung des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) sowie den Vorschriften des GmbHG aufgestellt worden. Vorschriften des Steuerrechts wurden, soweit erforderlich, berücksichtigt.

3. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die nachstehend erläuterten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden angewandt.

Die **Finanzanlagen** sind zu Anschaffungskosten bilanziert.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** werden mit den Nennwerten bilanziert.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen und sind nach vernünftigen kaufmännischen Grundsätzen mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Verbindlichkeiten wurden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die **Sonstigen Rückstellungen** enthalten Rückstellungen für Jahresabschlusskosten (TEuro 1,0).

Sämtliche **Verbindlichkeiten** haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

5. Angaben und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

6. Sonstige Pflichtangaben

Im Geschäftsjahr waren als Geschäftsführer im Handelsregister eingetragen:

Herr Ralf Heine, Ratingen
Herr Frank Schmidt, Langenfeld

7. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführer schlagen vor, dass der Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Düsseldorf, 25. Januar 2019

Ralf Heine
(Geschäftsführer)

Frank Schmidt
(Geschäftsführer)

Anlage 4

StartMark GmbH
Düsseldorf

Kapitalflussrechnung
für die Zeit vom 26. November bis 31. Dezember 2018

		2018
		Euro
	Periodenergebnis	-47.532,94
+/-	Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	1.000,00
+/-	Abnahme / Zunahme anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-8.579,19
+/-	Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.862,14
+/-	Zunahme / Abnahme anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	138,00
=	**Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit**	**-48.111,99**
-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	10.000,00
=	**Cashflow aus der Investitionstätigkeit**	**-10.000,00**
	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	100.000,00
=	**Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit**	**100.000,00**
	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cashflows)	41.888,01
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	25.000,00
=	**Finanzmittelfonds am Ende der Periode**	**66.888,01**

Anlage 5

Lagebericht

der StartMark GmbH

für das Geschäftsjahr zum 31.12.2018

I. Grundlagen des Unternehmens

1. Geschäftsmodell

Die StartMark GmbH plant die Beteiligung an Start Up Unternehmen.

Das Geschäftsmodell besteht in der unmittelbaren Investition in Unternehmen, die sich noch in der Entwicklung befinden mit Schwerpunkt in Deutschland. Das Portfolio soll aus einer Vielzahl von Beteiligungen zur Risikominimierung bestehen. Daneben plant die Gesellschaft auch Beratungsleistungen anzubieten.

Das abgelaufene Geschäftsjahr war ein Rumpfgeschäftsjahr.

Aktuell befindet sich die Gesellschaft in der Entwicklung der Emission eines Security Tokens, der auf dem Smart Contract ERC 20 basiert. Eine weitere technische Grundlage ist die Blockchain.

2. Forschung und Entwicklung

Forschung und Entwicklung wird von der Gesellschaft nicht betrieben.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Gesellschaft wurde am 26. November 2018 ins Handelsregister eingetragen.

Im Laufe des neuen Geschäftsjahres sollen nun Anleger zum Erwerb des Tokens gefunden werden.

2. Geschäftsverlauf und Lage

Im Rumpfgeschäftsjahr wurde die Firma gegründet. Die Gesellschaft hat 5 Gründungsgesellschafter.

a) Ertragslage

Das Betriebsergebnis für das abgelaufene Geschäftsjahr beträgt -47.532,94 Euro. Maßgeblich hierfür sind die Gründungsaufwendungen sowie die Rückstellungen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses.

b) Finanzlage

Die Eigenkapitalquote beträgt 90,64%

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit wird erst mit der Investitionstätigkeit in die Zielanlagen und dann aus daraus resultierenden Erträgen einsetzen.

c) Vermögenslage

wesentliche Bilanzposten	**Geschäftsjahr**	**Vorjahr**	**Veränderung**	
Aktiva	**€**	**€**	**€**	**%**
Finianzanlagen	10.000,00	0	0	0
Forderungen	8.579,19	0	0	0
liquide Mittel	66.888,01	0	0	0
Passiva				
Eigenkapital	77.467,06	0	0	0
Rückstellungen	1.000,00	0	0	0
Verbindlichkeiten	7.000,14	0	0	0
Bilanzsumme	85.467,20	0	0	0

4. Gesamtaussage

Unsere Vermögens-, Finanz- und Ertragslage schätzen wir als gut ein.

Unser Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten stets innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen und Forderungen innerhalb der Zahlungsziele zu vereinnahmen.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten sowie die Rückstellungen sind durch liquide Mittel gedeckt.

III. Prognosebericht

Wir planen, im Geschäftsjahr 2019 die Einwerbung von Kapital bei Anlegern über die Ausgabe des Security Tokens StartMark.
Plangemäß sollen dann aus den Rückflüssen aus den Beteiligungen jährliche Ausschüttungen an die Anleger generiert werden.

Wir erwarten eine positive Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

IV. Chancen- und Risikobericht

Die Risiken für die Gesellschaft liegen im Schwerpunkt in vier Bereichen:

Kurzfristig:

1. Kapitaleinwerbung:
   Es ist geplant bis zu 50 Mio. Euro im Wege der Platzierung des Token in die Gesellschaft einzubringen. Ob dieses Ziel erreicht werden kann, hängt von verschiedenen Faktoren wie Konkurrenzangeboten, der allgemeinen Lage am Kapitalmarkt sowie dem Bekanntheitsgrad unseres Unternehmens ab.
   Das Risiko besteht darin, dass deutlich weniger Kapital eingeworben werden kann.

2. Investitionstätigkeit:
   Um die geplanten Ausschüttungsprognosen zu erreichen, ist es wesentlich, geeignete Investitionsobjekte zu finden. Dazu muss zunächst ausreichend Kapital bei Anlegern eingeworben werden, um im Anschluss mit den Investitionstätigkeiten beginnen zu können. Das Risiko besteht insbesondere darin, dass sich nicht ausreichend Investitionsobjekte finden lassen, die den zugrunde liegenden Kriterien entsprechen.

Mittel bis Langfristig:

1. Entwicklung der Beteiligungen:
   Maßgeblich für den zu erwirtschaftenden Ertrag der Zielgesellschaften ist deren wirtschaftliche Entwicklung. Abhängig ist diese wiederum von ihrer Innovationskraft und Marktpositionierung. Von Bedeutung ist hierbei das Alter der Gesellschaft und auch ihr Entwicklungsstadium. Risiken bestehen darin, dass die Gesellschaften nicht in der Lage sind, die erwartetenden Erträge zu erwirtschaften.

2. Regulatorische Änderungen:
   Da Security Token sich erst in ihren Anfängen befinden, kann derzeit noch keine Aussage darüber getroffen werden, wie sich regulatorische Anforderungen des Kapitalmarktes auf sie auswirken. Hinzu kommt, dass auch die Blockchain Technologie neuen Regularien unterliegen könnte Es ist nicht auszuschließen, dass in der Zukunft Regelungen erlassen werden, die einen erhöhten administrativen Aufwand nach sich ziehen, der durch die Gesellschaft bezahlt werden muss. Dies könnte dazu führen, dass die Gesellschaft dann nicht mehr in der Lage ist, plangemäße Ausschüttungen zu erwirtschaften

Chancen für die Gesellschaft:

1. Exiterlöse:
   Da die Gesellschaft in eine Vielzahl von Neugründungen investieren wird, besteht die Möglichkeit hoher Erträge aus der Veräußerung von Beteiligungen.

2. Erträge aus Beratungsaufträgen:
   Die gute Positionierung am Markt für Start Ups kann dazu führen, dass auch Beratungsaufträge generiert werden können bei Unternehmen an denen keine Beteiligung erworben wurde.

V. Wesentliche Ereignisse, die sich nach der Bilanzerstellung ergeben haben

Es liegen keine wesentlichen Ereignisse vor, die sich nach der Bilanzerstellung ergeben haben.

Düsseldorf, 25. Januar 2019

Ralf Heine
(Geschäftsführer)

Frank Schmidt
(Geschäftsführer)

8. Glossar

Begriff	Erläuterung
BCH	Kürzel für die Kryptowährung Bitcoin Cash.
Blockchain	Eine Blockchain (auch Block Chain, englisch für Blockkette) ist eine kontinuierlich erweiterbare Liste von Datensätzen, genannt „Blöcke“, welche mittels kryptographischer Verfahren miteinander verkettet sind. Jeder Block enthält dabei typischerweise einen kryptographisch sicheren Hash (Streuwert) des vorhergehenden Blocks, einen Zeitstempel und Transaktionsdaten.Der Begriff Blockchain wird allgemeiner für ein Konzept genutzt, mit dem ein Buchführungssystem dezentral geführt werden kann und dennoch ein Konsens über den richtigen Zustand der Buchführung erzielt wird, auch wenn viele Teilnehmer an der Buchführung beteiligt sind. Dieses Konzept wird als Distributed-Ledger-Technologie (dezentral geführte Kontobuchtechnologie) oder DLT bezeichnet. Worüber in dem Buchführungssystem Buch geführt wird, ist für den Begriff der Blockchain unerheblich. Entscheidend ist, dass spätere Transaktionen auf früheren Transaktionen aufbauen und diese als richtig bestätigen, indem sie die Kenntnis der früheren Transaktionen beweisen. Damit wird es unmöglich gemacht, Existenz oder Inhalt der früheren Transaktionen zu manipulieren oder zu tilgen, ohne gleichzeitig alle späteren Transaktionen ebenfalls zu zerstören, die die früheren bestätigt haben. Andere Teilnehmer der dezentralen Buchführung, die noch Kenntnis der späteren Transaktionen haben, würden eine manipulierte Kopie der Blockchain ganz einfach daran erkennen, dass sie Inkonsistenzen in den Berechnungen aufweist. Das Verfahren der kryptografischen Verkettung in einem dezentral geführten Buchführungssystem ist die technische Basis für Kryptowährungen, kann aber darüber hinaus in verteilten Systemen zur Verbesserung bzw. Vereinfachung der Transaktionssicherheit im Vergleich zu zentralen Systemen beitragen. Die Funktionsweise ähnelt dem Journal der Buchführung. Es wird daher auch als „Internet der Werte“ (Internet of value) bezeichnet. Eine Blockchain ermöglicht es, dass in einem dezentralen Netzwerk eine Einigkeit zwischen den Knoten erzielt werden kann.
BTC	Kürzel für die Kryptowährung Bitcoin.
Eigenkapital	Eigenkapital zählt zu den Finanzierungsmitteln eines Unternehmens. Es entsteht durch Einzahlungen bzw. Vermögenseinbringung der Eigentümer (Kapitalerhöhung), darüber hinaus z. B. aus einbehaltenen Gewinnen (Selbstfinanzierung) und Rückstellungen. Zum Eigenkapital zählt vor allem das gezeichnete Kapital - das ist das Grundkapital einer Aktiengesellschaft bzw. Stammkapital einer GmbH -, die Kapital- und Gewinnrücklagen sowie ein möglicher Gewinnvortrag.
Emission	Die Ausgabe und Platzierung neuer Wertpapiere (Aktien, Schuldverschreibungen usw.) auf einem Kapitalmarkt durch einen öffentlichen Verkauf wird als Emission bezeichnet. Sie kann durch die Vermittlung einer Bank (Emissionsbank) oder auch als Eigenemission durchgeführt werden. Die Emission dient der Beschaffung von Kapital für das emittierende Unternehmen.
Emittent	Als Emittent wird derjenige bezeichnet, der ein neues Wertpapier am Markt zum Verkauf anbietet. Bei der Eigenemission ist das Unternehmen, das sich Kapital am Markt beschaffen möchte, selbst der Emittent.
ETH	Kürzel für die Kryptowährung Ether.

Ethereum	Ethereum ist eine verteilte Blockchain, der die Kryptowährung Ether (ETH) als Zahlungsmittel unterliegt. Vorteil von Ethereum ist die Nutzung von dezentralen Programmen, die von jedem auf der Blockchain installiert und genutzt werden können. Mit Hilfe dieser Programme können virtuelle Verträge (sog. Smart Contracts) erstellt werden, die Transaktionen zwischen Wirtschaftspartnern und deren Konten (sog. Wallets / „Geldbörsen“) durchführt. Die Blockchain führt Buch über diese Transaktionen und prüft diese automatisch. Mit den Smart Contracts können auch eigene Werte erstellt und ausgegeben werden.
Geschäftsjahr	Zeitraum, für den der Jahresabschluss einer Unternehmung erstellt werden muss. Gem. § 240 Abs. 2 HGB darf die Dauer eines Geschäftsjahres zwölf Monate nicht überschreiten.
Gesellschafterversammlung	Jährliche, regelmäßige, d.h. ordentliche oder seltener unregelmäßige, d.h. außerordentliche Versammlung der Gesellschafter. Wesentliches Entscheidungsforum der Gesellschafter.
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag regelt die Belange der Gesellschaft wie Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Rechtsform, Höhe des Stammkapitals, Gründungsgesellschafter, Einlagenhöhe, Geschäftsführung etc.
Handelsregister	Das Handelsregister ist das amtliche Verzeichnis der Kaufleute eines Amtsgerichtsbezirkes. Das Register wird beim zuständigen Amtsgericht geführt und unterrichtet die Öffentlichkeit über die grundlegenden Rechtsverhältnisse der Unternehmungen. Im Handelsregister eingetragene und veröffentlichte Tatbestände gelten als allgemein bekannt und können gegenüber jedermann geltend gemacht werden. Jedermann hat das Recht auf Einsicht und kann eine Kopie von den Eintragungen und Schriftstücken verlangen.
HGB	Handelsgesetzbuch
Jahresabschluss	Er ist für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen. Bestandteile sind die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung. Kapitalgesellschaften müssen zusätzlich den Jahresabschluss durch Anhang und Lagebericht ergänzen. Einzelheiten sind im Handelsgesetzbuch (HGB) geregelt. Die periodische Erstellung des Jahresabschlusses ist für alle Kaufleute handelsrechtlich vorgeschrieben.
Kapitalflussrechnung	Instrument des Rechnungswesens zur Beurteilung der finanziellen Lage eines Unternehmens. In ihr werden Mittelherkunft und -verwendung verschiedener liquiditätswirksamer Mittel dargestellt.
Kryptoasset	Wertgegenstand, der mittels kryptografisch-technischer Verfahren digital abgebildet wird, z.B. ein Token oder ein Coin einer Kryptowährung.
Kryptohandelsplattform	Eine Kryptohandelsplattform oder Exchange ist ein digitaler Marktplatz für den Handel mit Kryptowährungen oder digitale Vermögenswerte. Solche Online-Plattformen ermöglichen nicht nur einen Austausch von einer Kryptowährung gegen eine andere, sondern auch den Kauf und Verkauf von Coins sowie den Wechsel von Fiat-Geld in Krypto und umgekehrt.
Kryptowährung	Virtuelle Währung, die auf kryptografischen Werkzeugen (z.B. Blockchains) basiert. Der Wert von Kryptowährungen wird nicht von einer Zentralbank oder einer Behörde geschaffen oder garantiert, sondern durch ein dezentrales, kryptografisch abgesichertes System, dass das Vertrauen der Verwender sicherstellen soll. Beispiele für Kryptowährungen sind Bitcoin, Ether, oder Bitcoin Cash.

Laufzeit	Die Laufzeit einer Emission kennzeichnet den Zeitraum zwischen der Ausgabe und der Rückzahlung.
Nennbetrag	Der Anlage- und ggf. Rückzahlungsbetrag einer Beteiligung. Der Nennbetrag dient in der Regel auch zur Bemessung der Zinshöhe.
Security Token Offering	Security Token Offerings (STOs) oder auch Initial Coin Offerings (ICOs) sind ein neues Mittel der Kapitalaufnahme zur Finanzierung unternehmerischer Vorhaben. Der Begriff ist an den des Initial Public Offering (IPO) angelehnt, also einen Börsengang. Die begriffliche Annäherung durch die Bezeichnung „STO“ bzw. „ICO“ ist indes zumindest teilweise irreführend, denn STOs und ICOs sind weder technisch noch rechtlich mit Aktienemissionen vergleichbar. Die Emittentin verwendet für das prospektgegenständliche Angebot der StartMark-Token den Begriff STO.
Smart Contract	Dieses dezentral ausgeführte Programm wird hauptsächlich dazu genutzt, um Transaktionen durchzuführen. Der technische Standard ERC-20 sorgt dabei für den Tausch von Ether gegen Token, Token gegen Ether und der Übertragung von Token zwischen verschiedenen Wallets (Kauf/Verkauf im Tausch gegen Ether). Dieser Standard ermöglicht es den Nutzern, die tokenbasierten Schuldverschreibungen später über Kryptohandelsplattformen handeln zu können.
Stammkapital	In einer Geldsumme ausgedrücktes Kapital der GmbH. Die Einlagen auf das Stammkapital dürfen von der GmbH weder verzinst noch an die Gesellschafter zurückgezahlt werden. Es muss mindestens EUR 25.000,- betragen.
Token	Token sind digitale Wert- oder Nutzerrechte, welche in der Regel auf Basis eines STO/ICO ausgegeben werden und dem Gläubiger bestimmte, gesetzlich nicht festgelegte Rechte gewähren. Jeder Token kann andere Funktionen und Eigenschaften haben. Einige Token sind fester Bestandteil einer bestimmten Blockchain, wie etwa Bitcoin für die Bitcoin-Blockchain und Ether für die Ethereum-Blockchain. Daneben können durch Smart Contracts wie etwa bei Ethereum diverse funktionsbezogene Token geschaffen werden. Diese Token werden dann auf einer bestehenden Blockchain-Infrastruktur (in diesem Fall Ethereum) geschaffen und verwaltet. Da Smart Contracts prinzipiell frei programmierbar sind und die entsprechenden tokenbasierten Schuldverschreibungen daher höchst unterschiedlich ausfallen, lässt sich der einzelne Token verlässlich nur auf Grundlage einer Einzelfallbetrachtung rechtlich einordnen. Der StartMarkToken der Emittentin ist ein sog. Security-Token.
VentureCrowd	Bei VentureCrowd wird ganz gezielt in Startups und Unternehmen investiert – und zwar von Venture Capital Gesellschaften, die einen langfristigen finanziellen Rückfluss in Form einer Rückzahlung oder Verzinsung erwarten. In der Regel stellen Investoren partiarische Darlehen in kleinen bis mittleren Summen zur Verfügung und werden dafür am Unternehmen beteiligt.
Wallet	Ein Wallet (englisch: Brieftasche) ist eine Software, die z.B. alle Ethereum-Adressen und die dazugehörigen privaten Schlüssel verwaltet. Mit einem Ethereum Wallet können Ether gehalten, empfangen und überwiesen werden.
Zeichnung	Angebot auf Erwerb eines Wertpapiers.

9. Informationen für den Verbraucher

Aufgrund des Art. 246 b EGBGB sind für alle Fernabsatzverträge (Verträge, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. per E-Mail, Fax, Internet) zustande kommen) sowie Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen der Emittentin geschlossen werden, dem Anleger folgende Informationen zur Verfügung zu stellen.

9.1. Allgemeine Unternehmensinformationen über die Emittentin

StartMark GmbH mit Sitz in Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführer Ralf Heine und Frank Schmidt.

Geschäftsanschrift/ladungsfähige Anschrift: Heinrichstrasse 155, 40239 Düsseldorf.

Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nr. HRB 85090.

Hauptgeschäftstätigkeit der StartMark GmbH ist der Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen (Startups) in den unterschiedlichsten Gründungsphasen. Die Gesellschaft wird dabei Managementaufgaben der unterschiedlichsten Art übernehmen wie Unterstützung bei betriebswirtschaftlichen Fragestellungen, Interimsmanagementaufgaben, Beratung bei Marketingfragen sowie sämtliche Unterstützungsleistungen, die in den einzelnen Entwicklungsphasen nachgefragt werden.

Die StartMark GmbH unterliegt keiner gesonderten staatlichen Aufsichtsbehörde.

9.2. Informationen über die Kapitalanlage

9.2.1 Wesentliche Merkmale der Kapitalanlage und Zustandekommen des Vertrages

Der Anleger erwirbt nachrangige tokenbasierte Schuldverschreibungen an der StartMark GmbH, die eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre enthalten. Die wesentlichen Einzelheiten der Kapitalanlage sind in dem Wertpapierprospekt der StartMark GmbH (Stand: 11. Juli 2019), insbesondere im Abschnitt „Wertpapierbeschreibung“, enthalten.

Der Vertragsschluss kommt mit Annahme des Zeichnungsscheins durch die Geschäftsführung der StartMark GmbH zustande.

9.2.2 Spezielle Hinweise wegen der Art der Finanzdienstleistung

Die angebotene Kapitalanlage ist mit speziellen Risiken behaftet. Das Hauptrisiko der hier angebotenen Kapitalanlage liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Deshalb verbindet sich mit dieser Kapitalanlage das Risiko des Teil- oder sogar des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals und (noch) nicht ausgeschütteter Gewinnbeteiligungen. Eine ausführliche Risikodarstellung befindet sich in dem Abschnitt „Risiken“ des Wertpapierprospektes.

Die Finanzdienstleistung bezieht sich nicht auf Finanzinstrumente, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt, abhängig ist.

9.2.3 Laufzeit, vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen

Die Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibungen ist fest. Sie beginnt am 16. Juli 2019 und endet am 31. Dezember 2034. Die tokenbasierten Schuldverschreibungen können während der Laufzeit nicht ordentlich gekündigt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen.

9.2.4 Gesamtpreis, Preisbestandteile, abgeführte Steuern

Der Ausgabepreis der tokenbasierten Schuldverschreibungen ist abhängig vom Zeitpunkt des Erwerbes. Er ändert sich während der Angebotsfrist auf der Grundlage des folgenden Zeitplans:

- Vom 16. Juli 2019 bis längstens zum 30. September 2019 beträgt der Ausgabepreis je tokenbasierter Schuldverschreibung 70 % ihres Nennbetrages, d.h. EUR 0,70; die Ausgabe zu 70% des Nennbetrages ist begrenzt auf maximal 1.000.000 tokenbasierte Schuldverschreibungen; die Minimuminvestition in dieser Phase beträgt 1.000 Stück tokenbasierte Schuldverschreibungen.
- Vom 01. Oktober 2019 oder vom Zeitpunkt der Vollplatzierung der ersten Platzierungsphase bis längstens zum 30. November 2019 beträgt der Ausgabepreis je tokenbasierter Schuldverschreibung 90 % ihres Nennbetrages, d.h. EUR 0,90; die Ausgabe zu 90% des Nennbetrages ist begrenzt auf maximal 2.000.000 tokenbasierte Schuldverschreibung; die Minimuminvestition in dieser Phase beträgt 500 Stück tokenbasierte Schuldverschreibungen.
- Vom 01. Dezember 2019 oder vom Zeitpunkt der Vollplatzierung der zweiten Platzierungsphase bis zum 02. Juli 2020 beträgt der Ausgabepreis je tokenbasierter Schuldverschreibung 100 % ihres Nennbetrages, d.h. EUR 1,00. Die Minimuminvestition in dieser Phase beträgt 100 Stück tokenbasierte Schuldverschreibungen.

Weitere Preisbestandteile existieren nicht.

Die Zeichnung der Kapitalanlage ist von der Umsatzsteuer befreit. Die Emittentin übernimmt nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger.

9.2.5 Zusätzlich anfallende Kosten, Steuern, die nicht über das Unternehmen abgeführt werden.

Es fallen keine zusätzlichen Kosten an.

9.2.6 Zusätzliche Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat und vom Unternehmen in Rechnung gestellt werden

Solche Kosten werden dem Anleger nicht in Rechnung gestellt.

9.2.7 Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Die Einzelheiten zur Einzahlungsart und zu den Zahlungsterminen ergeben sich aus dem Zeichnungsschein sowie aus dem Abschnitt „Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot“ des Prospektes.

9.2.8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Emittentin sowie der Vertrag über die Kapitalanlage und die Rechte und Pflichten aus der Kapitalanlage unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand wird – soweit dies gesetzlich zulässig ist – der Sitz der Gesellschaft vereinbart. Für den Fall, dass der Anleger nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird ebenfalls der Sitz der Gesellschaft als örtlich zuständiger Gerichtstand vereinbart. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes die gesetzlichen Vorgaben.

9.2.9 Befristung der Informationen

Die Gültigkeit dieser Informationen ist auf zwölf Monate nach Billigung des Prospektes befristet. Die tokenbasierten Schuldverschreibungen werden ab dem ersten Werktag nach der Veröffentlichung des Prospektes, voraussichtlich ab dem 16. Juli 2019, bis zum 02. Juli 2020 zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

9.2.10 Vertragssprache

Die Kapitalanlage wird nur in deutscher Sprache angeboten und die Kommunikation zwischen der Emittentin und dem Anleger wird während der Laufzeit der Kapitalanlage in deutscher Sprache erfolgen.

9.2.11 Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, eine vom Bundesamt für Justiz für diese Streitigkeiten anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle (Deutsche Bundesbank; Schlichtungsstelle, Postfach 111 232, D-60047 Frankfurt/Main; Telefax: 069 2388 1919, Internet: bundesbank.de) anzurufen. In dem genannten Schlichtungsverfahren hat der Anleger zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

9.2.12 Bestehen eines Garantiefonds bzw. anderer Entschädigungsregelungen

Es besteht keine Einlagensicherung, kein Garantiefonds und es bestehen keine Entschädigungsregelungen.

9.2.13 Mitgliedstaat der EU, dessen Recht das Unternehmen unterliegt

Bundesrepublik Deutschland.

9.2.14 Widerrufsbelehrung

Der Anleger kann seine Zeichnungserklärung widerrufen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

StartMark GmbH, Heinrichstrasse 155, 40239 Düsseldorf

E-Mail: info@startmark.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung